

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN Naturkraft GmbH
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

WST1-UG-67/033-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.qv.at - www.noe.qv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Ma

Mag. iur. Johann Lang

15205

02. Dezember 2025

Betrifft

EVN Naturkraft GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark Kettlasbrunn 3“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	6
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	6
I.1 Genehmigungsimplikationen	7
I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005).....	7
I.1.2 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	7
I.1.3 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz	7
I.1.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	7
I.1.5 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz (LFG)	7
I.1.6 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	8
I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG)	8
I.2 Ausführung des Vorhabens	8
I.3 Nebenbestimmungen	8
I.3.1 Auflagen	9
I.3.1.1 Agrartechnik/Boden	9
I.3.1.2 Bautechnik	9
I.3.1.3 Biologische Vielfalt	13
I.3.1.4 Brandschutz inkl. Risikoanalyse	20
I.3.1.5 Elektrotechnik	21
I.3.1.6 Forst- und Jagdökologie	29
I.3.1.7 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz	31
I.3.1.8 Lärmschutz	31
I.3.1.9 Luftfahrttechnik	34
I.3.1.10 Maschinenbautechnik	40
I.3.1.11 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	44
I.3.1.12 Schattenwurf/Eisabfall	45
I.3.1.13 Verkehrstechnik	45
I.3.2 Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000	47

I.3.2.1 Baubeginn	47
I.3.2.2 Rodungsbewilligung	47
I.3.2.3 Bauvollendung.....	48
I.3.3 Aufsichten (Eigenüberwachung)	48
I.3.3.1 Bodenkundliche Baubegleitung.....	48
I.3.3.2 Ökologische Baubegleitung	49
I.4 Vorhabenbeschreibung (Zusammenfassung)	49
II Einwendungen.....	63
II.1 Einwendungen Alliance For Nature vom 18.März 2025.....	63
 Rechtsgrundlagen	63
 Hinweis	64
 Begründung	64
1 Sachverhalt.....	64
1.1 Antrag.....	64
1.2 Ermittlungsverfahren	65
1.2.1 Großverfahren	65
1.2.2 Vorprüfung.....	65
1.2.3 Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG	74
1.2.4 Eingaben im Rahmen der Öffentlichen Auflage	74
1.2.5 Beweiserhebung.....	75
1.2.6 Parteiengehör zum Beweisverfahren.....	77
2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen.....	82
2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).....	82
2.2 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010).....	82

2.3	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG).....	83
2.4	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	84
2.5	Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992).....	89
2.6	Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020).....	90
2.7	Forstgesetz 1975 (ForstG)	91
2.8	Luftfahrtgesetz (LFG)	93
2.9	Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellIV)	95
2.10	NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014).....	96
2.11	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005).....	97
2.12	NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973.....	100
2.13	NÖ Starkstromwegegesetz	102
2.14	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	105
2.15	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014).....	110
3	Rechtliche Beurteilung	111
3.1	Subsumption	111
3.2	Beweiswürdigung.....	112
3.2.1	Vorbemerkungen.....	112
3.2.2	Feststellungen zum projektierten Vorhaben.....	113
3.2.3	Feststellungen zu den WEA-Standorten	113
3.2.4	Feststellungen zur Flächeninanspruchnahme	114
3.2.5	Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen	114
3.3	Rechtliche Würdigung	115
3.3.1	Antragsgegenstand.....	115
3.3.2	Ermittlungsverfahren	116
3.3.3	Vorhabenbeurteilung	117

3.3.3.1 Vorbemerkungen.....	117
3.3.3.2 Öffentliches Interesse am WP	117
3.3.3.3 Umweltauswirkungen.....	118
3.3.3.4 Vereinbarkeit mit Genehmigungsvoraussetzungen.....	118
4 Zusammenfassung.....	124

Die EVN Naturkraft GmbH beantragt durch ihre Rechtsvertretung die Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Kettlastrunn 3“ gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000. Hierüber entscheidet die NÖ Landesregierung nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens, unter Anwendung der, in den betroffenen Verwaltungsvorschriften und im § 17 Abs 2 bis 6 leg. cit. vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen, nachstehend.

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der EVN Naturkraft GmbH (idF kurz ASt.), vertreten durch ONZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, 1010 Wien, wird das Vorhaben

„Windpark Kettlastrunn 3 (idF kurz WP)“,

welches in Abänderung des genehmigten „Windpark Kettlastrunn/Mistelbach“ im Wesentlichen -

- a) den Rückbau von 17 der bestehenden 20 Windenergieanlagen (idF kurz WEA) der Type Enercon E-70/E4 mit je 2.0 MW Nennleistung, Nabenhöhe von 135 m und Rotordurchmesser von 70 m,
- b) den ersatzweisen Neubau von 12 WEA der Type Vestas V172-7,2 mit je 7,2 MW Nennleistung, Nabenhöhe von 175m und Rotordurchmesser von 172 m,
- c) die Erhöhung der Gesamtkapazität des WP um effektiv 52,4 MW auf 92,4 MW,
- d) den Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen (Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen (30-kV-Erdkabelsystem), Eiswarnschilder mit aktiven Warnleuchten, Kompensationsanlagen, SCADA Gebäude), sowie
- e) die Durchführung von vorhabenbedingten Rodungen,

vorsieht, nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Anordnungen, Entscheidungen und Feststellungen genehmigt.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

I.1 Genehmigungsimplikationen

Die unter Spruchpunkt I erteilte Genehmigung impliziert insbesondere die nachstehend angeführten materienrechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen.

I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

- für die Errichtung von 12 Erzeugungsanlagen.

I.1.2 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

- für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung.

I.1.3 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz

- für die Errichtung und Inbetriebnahme der vorhabenimmannten elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum Umspannwerk (idF kurz UW) Kettlastrunn-Süd.

I.1.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

- außerhalb von Ortsbereichen, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbegebiete), für die Errichtung eines Bauwerks, das nicht Gebäude ist und auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden steht und von sachlich untergeordneter Bedeutung ist.

I.1.5 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz (LFG)

- für einerseits die Errichtung eines Luftfahrthindernisses, das die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt, und
- andererseits von ortsfesten Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine

Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung, oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen, sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.

I.1.6 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

- für Ausnahmen von den verbindlich erklärten, elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, Punkt 6.5.2.2 der OVE Richtlinie R1000-3: 2019-01-01.

I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG)

- für projektierte Rodungen gemäß Projektbeilage B.01.01.00-03, Punkt 2.14 –

- im Umfang von 4.058 m² permanent und 18.566 m² temporär, gesamt sohin 22.624 m²
- zum ausschließlichen Zweck der Errichtung und des Betriebs des WP.

I.2 Ausführung des Vorhabens

Das Vorhaben ist unter Einhaltung der in Spruchpunkt I.3 normierten Nebenbestimmungen, projektgemäß im Sinne der, mit Stand Oktober 2025 konsolidierten und mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen, auszuführen und zu betreiben.

In einem gilt verpflichtend, das in der Eingabe des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung ST4, ST4-SN-3/077-2025, vom 12. März 2025, unter Bedachtnahme auf §§ 16 und 18 NÖ Straßengesetz 1999 geforderte Einvernehmen rechtzeitig vor Baubeginn herzustellen.

Ferner sind die im Vorhabenzusammenhang einschlägigen Rechtsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) und Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) obligatorisch einzuhalten.

I.3 Nebenbestimmungen

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die nachstehenden Nebenbestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen.

I.3.1 Auflagen

I.3.1.1 Agrartechnik/Boden

I.3.1.1.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung ist in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- Der Lagerung des Oberbodens in einer Schütt Höhe bis max. 1,5 m.
- Der Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- Den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.
- Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.3.1.2 Bautechnik

I.3.1.2.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.3.1.2.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.3.1.2.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die

Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.1.2.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Raumprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen, usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumente sind zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.1.2.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.1.2.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.1.2.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.1.2.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.3.1.2.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel: 1 Stück mind. K5

im Mastfuß oder im Service-PKW: 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden, z.B. Pulverlöschgeräte.

I.3.1.2.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.3.1.2.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan zu erstellen. Dieser Plan (Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000) hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- Windkraftanlagen mit Nummerierung
- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung.
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten.
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren, ein weiteres Exemplar ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.3.1.2.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.3.1.2.13 Die Windkraftanlagen im Waldgebiet (WKA 05 – KET 12, WKA 08 – KET 14, WKA 09 – KET 15, WKA 10 – KET 16 und WKA 11 – KET 20) sind mit einer geeigneten, selbsttägigen, stationären Feuerlöscheinrichtung auszustatten. Bei Auslösung einer Löschanlage ist eine, von der Antragstellerin einzurichtende, ständig besetzte Stelle zu alarmieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Löschanlage ist durch ein Installationsattest zu bestätigen. Das Attest oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten und den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

I.3.1.2.14 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und die Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.3.1.2.15 Beim Auf- und Abstieg im Turm, vom Turmfuß zum Maschinenhaus, mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.3.1.2.16 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.3.1.2.17 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.3.1.2.18 Vor Beginn der Grabungsarbeiten sind mit den Verantwortlichen der Einbautenträger, für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten, das schriftliche Einvernehmen herzustellen, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.3.1.2.19 Für den Abbruch der bestehenden Windkraftanlagen ist vor Baubeginn ein Abbruchkonzept, inkl. Abfallnachweiskonzept gemäß Abfallnachweisverordnung zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

I.3.1.2.20 Die Entsorgung der Abbruchmaterialien hat nachweislich zu erfolgen. Die Nachweise und Bestätigungen über die fachgerechte Entsorgung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.1.2.21 Vor dem Verfüllen der abgebrochenen Fundamentbereiche, sind diese von einem unabhängigen Fachmann zu dokumentieren und der ordnungsgemäße Rückbau zu bestätigen.

I.3.1.2.22 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.3.1.3 Biologische Vielfalt

I.3.1.3.1 Die Bautätigkeit hat im Zeitraum vom 01.03. bis 15.10 unter Tags zu erfolgen, und zwar zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang. Ausgenommen von dieser Bauzeiteinschränkung sind lärmarme Bautätigkeiten wie bspw. die Anlieferung von Großkomponenten (Turmsegmenten, Rotorblättern oder Generatoren) und die Hub- und Montagearbeiten an der Windkraftanlage. Zusätzlich sind 12 Sonderausnahmen zulässig, die jeweils der Fertigstellung bereits begonnener Betonierarbeiten an Fundamenten dienen (eine Ausnahme pro Windkraftanlage).

I.3.1.3.2 Neuanlage von 1,6 ha Ausgleichsflächen. Fundamentflächen oder Böschungen dürfen hier nicht eingerechnet werden.

Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) und darf es sich nicht um eine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache, etc.) handeln.

Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch sonstige Tierarten zu bieten. Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.

Die Fläche muss mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person ausgewählt werden. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat).

Die Fläche muss mind. einmal und max. zweimal im Jahr gemäht werden.

Das Mähgut muss abtransportiert werden.

Das Häckseln der Fläche ist verboten.

Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.

Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn, etc. können belassen werden.

Jagdliche Einrichtung sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz, etc.) zu unterlassen.

Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

Es kann sich auch um nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, und die Flächen müssen in mind. 1.000 m Entfernung zu den geplanten bzw. bestehenden Windkraftanlagen zu liegen kommen. Zudem sollen die Flächen nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen.

Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich Lage, Ausgestaltung und Pflege der Flächen zur Überprüfung der fachlichen Eignung zu übermitteln.

Die Entwicklung, der Zustand und die Pflegemaßnahmen der Ausgleichsflächen hat durch ein Monitoring durch eine fachkundige Person (Botaniker, Vegetationsökologe) zu erfolgen. Dieses ist die ersten 3 Jahre jährlich durchzuführen, da nach der Neuanlage der Biotoptypen etwaige negative Entwicklungstendenzen, wie z. B. die

Ausbreitung von invasiven Neopyhten, und konkurrenzstarken Störungszeigern, auftreten könnten. Entwickeln sich die Flächen zufriedenstellend, kann auf ein Monitoring im dreijährigen Intervall umgestellt werden. Haben sich die Flächen in den ersten fünf Jahren ungünstig entwickelt, muss das jährliche Monitoring weitergeführt werden, bis aufgrund eines günstigen Zustandes der Ausgleichsflächen, wieder auf ein dreijähriges Intervall umgestellt werden kann.

Hinweis: Diese Auflage ersetzt die projektimmanente Maßnahme „Anlage von 1,6 ha des BT Artenreiche Ackerbrache“:

I.3.1.3.3 Sicherstellung von möglichst alten, naturschutzfachlich wertvollen Obstbäumen im Flächenausmaß von mindestens 150 m², in mind. 1.000 m Entfernung zu den geplanten bzw. bestehenden Windkraftanlagen. Zudem sollen die Flächen nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen.

Sterben während dieser Zeit Bäume ab, sollen sie – sofern aufgrund des Standortes ein Umstürzen kein Sicherheitsrisiko darstellt – stehengelassen werden. Stürzen Bäume um oder müssen sie umgeschnitten werden, sind sie mit neuen Obstbäumen regionaler Herkunft zu ersetzen.

Es müssen mind. 10 Exemplare des Spindelstrauchs (*Euonymus verrucosa*) auf die Ausgleichsfläche gesetzt werden.

Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

Die Entwicklung, der Zustand und die Pflegemaßnahmen der Ausgleichsflächen sind mittels Monitorings durch eine fachkundige Person (Botaniker, Vegetationsökologe) zu beobachten. Das Monitoring muss die ersten 3 Jahre jährlich durchgeführt werden, da nach der Neuanlage der Biotoptypen etwaige negative Entwicklungstendenzen, wie z.B. die Ausbreitung von invasiven Neopyhten, und konkurrenzstarken Störungszeigern, auftreten könnten. Entwickeln sich die Flächen zufriedenstellend, kann auf ein Monitoring im dreijährigen Intervall umgestellt werden. Haben sich die Flächen in den ersten fünf Jahren ungünstig entwickelt, muss das jährliche Monitoring weitergeführt werden, bis aufgrund eines günstigen Zustandes der Ausgleichsflächen, wieder auf ein dreijähriges Intervall umgestellt werden kann.

Hinweis: Diese Auflage ersetzt die projektimmanente Maßnahme „Sicherstellung von möglichst alten, naturschutzfachlich wertvollen Obstbäumen im Flächenausmaß von mindestens 150 m²“:

I.3.1.3.4 Es ist eine ökologische Baubegleitung analog der RVS 04.05.11 - „Umweltbaubegleitung“ - einzurichten.

Im Zuge der Bautätigkeiten sind von der ökologischen Baubegleitung entstandene Feuchtstellen, welche in weiterer Folge weiter bearbeitet/befahren werden, zeitnah zu füllen, um keine Arten wie die Wechselkröte anzulocken. Diese Maßnahme ist von der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren. Von der ökologischen Baubegleitung ist auch sicherzustellen, dass keine bereits besiedelten Pfützen verschüttet werden. Im Falle einer Besiedelung sind dementsprechende Vorkehrungen wie alternative Routen oder Umsiedelungen zu treffen. Die Empfängerflächen, in die die gefangenen Tiere verbracht werden, müssen außerhalb des Schwellenwertes von 300 m liegen.

Nachtfahrten im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juli bei regnerischem Wetter sind zu vermeiden. Falls eine Lieferung unter diesen Bedingungen unvermeidbar ist, muss die ökologische Baubegleitung den Zufahrtsweg vorab von Amphibien freiräumen.

I.3.1.3.5 Vor Baubeginn muss durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen der Zauneidechse oder Schlingnatter vorkommen.

Falls es zu Individuenfunden kommt, muss vor Beginn der Bauarbeiten, als funktionserhaltende Maßnahme im engeren Bereich, im Umkreis von mind. 300 m von den Vorkommensnachweisen, ein mindestens 1.800 m² großes Habitat auf sandig-schotrig und trockenen Böden, als Empfängerfläche hergestellt werden. Die Fläche muss Anschluss zum Waldrand haben. Sie darf max. 30 % bestockt sein. Auf der Fläche sind 3 Totholzhaufen sowie 2 Steinhaufen (jeder: mind. 1 m hoch und 2 m² groß) herzustellen.

Falls es zu Individuenfunden kommt, muss für die Baufeldfreimachung zu Beginn oder vor Ende der Aktivitätssaison eine Absammlung der Reptilien mittels Handfang durchgeführt werden. Dazu ist eine Begehung der zuvor abgestockten (entbuschten)

und sorgfältig von liegendem Astwerk befreiten Aufschlussfläche mit drei fachkundigen Personen gleichzeitig bei geeigneter Witterung und Tageszeit zu Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr (März/April) oder vor der Winterruhe (August bis Mitte September) vormittags erforderlich. Es sind zwei Termine vorzusehen, die bei ausbleibenden Fängen durch einen dritten Termin ergänzt werden können.

I.3.1.3.6 Vor Baubeginn der Neuanlagen muss im Zeitraum von Mitte März bis Ende April (je nach Witterung) oder Ende Juni bis Ende September nach der Getreideernte eine Kartierung durchgeführt werden, bei der allfällige Vorkommen von Feldhamster identifiziert werden. In diesem Zeitraum sind die Baue eindeutig sichtbar. Im Falle von Nachweisen ist ein entsprechendes Maßnahmenkonzept zur Vergrämung/Umsiedlung zu erarbeiten und der Behörde zu übermitteln.

Vor Baubeginn muss durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen des Baummarders vorkommen.

I.3.1.3.7 Die Rodung von potenziellen Quartierbäumen darf nur im Beisein von Fledermausexperten und in einem Rodungszeitraum von 11.09. bis 31.10. erfolgen.

I.3.1.3.8 Die potenziellen Fledermausquartiere werden durch fachkundige Baumkletterer mittels Endoskops kontrolliert. Sowohl besetzte als auch unbesetzte Höhlen von Bäumen, die zur Rodung vorgesehen sind, sind mit Einwegverschluss zu versehen. Rindenplatten, die als Spaltenquartiere in Frage kommen, sind zu entfernen. Mindestens zwei Wochen nach dieser Kontrolle sind die betroffenen Bäume unter Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung zu fällen, wobei der freie Fall der Bäume vermieden werden sollte. Unmittelbar nach dem Fällen sind die Bäume letztmalig mittels Endoskops zu kontrollieren und etwaig vorhandene Fledermäuse zu bergen.

I.3.1.3.9 Sollten im Zuge von Fällungen Fledermäuse geborgen werden, so sind diese in einem Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- und Nachtstunden unterzubringen.

I.3.1.3.10 Stammabschnitte mit potenziellen Fledermausquartieren sind zu versetzen und an Bäumen anzubringen. Die Quartiere sind in einer Distanz von mindestens 600 m und maximal 5000 m Entfernung zum gefällten Quartier anzubringen, sofern geeignete Bäume zur Anbringung vorhanden sind. Es ist darauf

zu achten, dass sich die versetzten Quartiere in mehr als 600 m Entfernung zu WKA befinden.

I.3.1.3.11 Bäume sind außer Nutzung zu stellen. Spätestens ein Jahr vor den geplanten Rodungen sind die Altbäume auszuwählen, die auf Betriebsdauer des Windparks aus der forstlichen Nutzung zu nehmen sind. Die Bäume müssen nach Möglichkeit flächig aus der Nutzung genommen werden. Die verorteten Altbäume sind der Behörde spätestens ein Jahr vor Rodungsbeginn zu melden. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst große Bäume ausgewählt werden, deren Überleben jedoch auf die Betriebsdauer des Windparks angenommen werden kann, und die Bäume sind so zu markieren, dass ihre Bedeutung als CEF-Maßnahme ersichtlich ist und sie nicht irrtümlich gefällt werden. Ein Drittel dieser Bäume ist zu Ringeln, um Spaltenquartiere durch abstehende Borke zu fördern.

I.3.1.3.12 Die ökologische Baubegleitung hat unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen die vom Vorhaben beanspruchten Flächen auf Gelege bodenbrütender Vogelarten bzw. Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) abzusuchen. Werden Gelege oder explizite Bruthinweise auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen entdeckt, sind die Bauarbeiten auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit, zwischen August und Ende Februar, zu verschieben. Auch dort, wo Wege neu angelegt werden oder die Kabeltrasse abseits von Wegen verläuft, sind die beanspruchten Flächen vorab von der ökologischen Baubegleitung abzugehen.

I.3.1.3.13 Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse wird durch die in M_F3 (Abschaltalgorithmus WEA West), M_F4 (Abschaltalgorithmus WEA Ost), und M_F5 dargelegten Maßnahmen reduziert. Abweichend von den, den Abschaltalgorithmen zugrundeliegenden ProBat Berechnungen, haben die Berechnungen mit einem Schwellenwert von 1 Individuum/Anlage/Jahr zu erfolgen und sind, wie in der Einlage D.03.07 beschrieben, regional anzupassen. Eine Dokumentation der Abschaltzeiten muss der Behörde jährlich unaufgefordert übermittelt werden.

I.3.1.3.14 Das in M_F5 beschriebene Gondelmonitoring hat an fünf Anlagen zu erfolgen. Zwei zu beprobende Anlagen sind unter den Anlagen WKA1 – WKA07 auszuwählen, drei unter WKA08-WKA12. Die maximale Kollisionsopferzahl pro WKA/Jahr ist auf 1 Individuum zu reduzieren. Die Ergebnisse des Monitorings sind in

einem Fachbericht zu beurteilen und ein angepasster Abschaltalgorithmus ist ab dem 3. Betriebsjahr der Behörde zu übermitteln.

I.3.1.3.15 An den drei, für das Gondelmonitoring gewählten Anlagen des Komplexes WK 08 bis WK 12 hat ein Schlagopfermonitoring gemäß Stand der Technik nach standardisierter Methode zu erfolgen. Ein Schlagopfermonitoring kann entfallen, wenn wissenschaftlich belegte, regionale Auswertungen für Ostösterreich der Fledermausaktivitäten bzw. der Fledermausschlagopferzahlen vorhanden sind.

Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaverspürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermaus-freundlichem Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/Anlage/Jahr getötet, muss der Algorithmus anhand der neuen Aktivitätssmessungen angepasst werden. Ist eine statistische Hochrechnung der Kollisionsopfer aus praktischen Gründen (schwierige Absuchbarkeit und damit verbundene, geringe Untersuchungsfläche, wie es in Waldflächen vorkommt) nicht sinnvoll, kann auch die tatsächliche Anzahl an gefundenen Kollisionsopfern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Die Ergebnisse des Monitorings müssen der Behörde übermittelt werden.

I.3.1.3.16 Es sind 15 ha Nahrungshabitat für Greifvögel anzulegen. Im Falle einer teil-/schrittweisen Umsetzung des Planungsvorhabens, sind pro WKA 1,25 ha Nahrungshabitat für Greifvögel anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf bei zumindest 6 Teilflächen 2 ha nicht unterschreiten, die restlichen Teilflächen haben eine Größe von zumindest 0,5 ha aufzuweisen. Die Anlage der Flächen hat auf intensiv genutzten Ackerflächen zu erfolgen, innerhalb des abgegrenzten Bereichs gemäß Abb. VÖ 20 der Einlage D.03.07. Die Fläche ist zu 6 ha als Luzernefläche und der Rest als Brache anzulegen. Informationen zu Lage und Größe der Maßnahmen-Einzelflächen sind ebenso wie die jeweiligen Zeitpunkte der einzelnen Bewirtschaftungsschritte jährlich der Behörde zu übermitteln.

Bewirtschaftung Luzerne:

- streifenweise Mahd der Luzerneflächen zwischen 20. April und 10. Juli;
- Mahd erfolgt in 10 bis 30 m breiten Streifen und zumindest 1 Mal pro Woche, pro Mahd wird ein Streifen gemäht;

- Rotierende Mahd: Ist die gesamte Fläche 1-mal gemäht, wird wieder mit dem ersten Streifen begonnen;
- zwischen 1. Oktober und 19. April verbleiben 30 bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht;
- die Luzerne kann gehäckelt oder gemäht werden.

Bewirtschaftung Brache:

- pro Jahr einmalige Mahd bzw. einmaliges Häckseln der Fläche ab frühestens 1. Oktober;
- 10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd bzw. zum Häckseln im Folgejahr ungemäht bzw. ungehäckelt zu belassen.

I.3.1.3.17 Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Der Leuchtstrahl, der auf der Baustelle erforderlichen Lampen, soll nach unten gerichtet sein, so dass nur der für uns Menschen relevante Ort beleuchtet wird. Weiters soll das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur ≤ 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen oder LEDs ohne Blau/UV-Anteile) zu verwenden.

I.3.1.3.18 Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz – RU5, als zur Führung des Kompensationsflächenkatasters zuständigen Behörde nachweislich zu übermitteln. Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Die zuständige Anlagenbehörde sowie die zuständige Naturschutzbehörde sind über die Meldungen zu informieren.

I.3.1.4 Brandschutz inkl. Risikoanalyse

I.3.1.4.1 Die, nach Auflage III.1.13 angeordnete, Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahmeprüfung gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen.

Die Löschanlage ist nicht nur als Raumschutz der Gondel auszuführen, sondern es sind auch die Schaltschränke in der Gondel und im Turmfuß mit einem automatisch auslösenden Löschsystem zu versehen.

I.3.1.4.2 Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme nachweislich mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

I.3.1.5 Elektrotechnik

I.3.1.5.1 Folgende Dokumente sind vor Baubeginn der WKAs an die Behörde zu übermitteln:

- Typenzertifikat nach IEC 61400-1 der Windkraftanlage Vestas V172 7,2 MW samt beigeschlossenem Maschinengutachten
- Prüfgutachten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften für aktuelle Anlage
- Netzzugangsvereinbarung

I.3.1.5.2 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E8101 anzulegen. In dieser Anlagendokumentation müssen der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie schaltberechtigte Personen schriftlich festgehalten sein. Sämtliche elektrotechnische Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten der elektrischen Anlagen sind zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.3.1.5.3 Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlage im Anlagenbuch aufzulegen, dass die errichteten Windkraftanlagen der im zu erstellenden Fachgutachten behandelten und positiv begutachteten Varianten entsprechen.

I.3.1.5.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft in der Anlagendokumentation aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen sowie der

Stationen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.1.5.5 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen im Sinne der OVE Richtlinie R1000-3 inspiziert und geprüft worden ist sowie, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmebewilligung eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.1.5.6 Der jeweilige Nachweis der Konformität der Stromerzeugungsanlagen gem. Punkt 8 der „TOR-Erzeuger“ ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.3.1.5.7 Die Konformitätsüberwachung der Stromerzeugungsanlagen auf Einhaltung der Bestimmungen der „TOR-Erzeuger“ ist in der Anlagendokumentation zur allfälligen Einsicht bereitzuhalten.

I.3.1.5.8 Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlagen, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stop, Notstromversorgungen, ...), ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.3.1.5.9 Eine Bestätigung des Windkraftanlagenherstellers bzw. Schaltanlagenbauers, dass die Aufstellung der Hochspannungsschaltanlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung des Schaltanlagenherstellers entsprechen, ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.3.1.5.10 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitz-schutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.1.5.11 Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind der Prüfdokumentation der Blitzschutzanlage beizuschließen.

I.3.1.5.12 Die ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen.

Die Dokumentation zur Herstellung der Erdungsanlage ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten. In dieser Prüfdokumentation ist auch auf allfällige, aufgebrachte Isolierschichten am Fundament, die die Erdfähigkeit des Fundamentersders beeinträchtigen, und in diesem Fall, auf getroffene Ersatzmaßnahmen einzugehen.

I.3.1.5.13 Die Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 30 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu koordinieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung dieser Schutzeinrichtungen sind zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist. Die diesbezügliche Dokumentation ist im Anlagenbuch aufzulegen.

I.3.1.5.14 Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.3.1.5.15 In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz, zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.3.1.5.16 Die Notbeleuchtung in den Windkraftanlagen ist mit einer Nennbetriebsdauer von zumindest 60 Minuten herzustellen. Die Normal- und Notbeleuchtung im Maschinenhaus, in der Nabe und im Turm sind mit getrennten Stromkreisen (getrenntes eigens verlegtes Sicherheitsnetz) herzustellen. Diese Ausführung ist zu bestätigen und zu dokumentieren.

I.3.1.5.17 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände, der Bauweise und allenfalls erforderlicher, über die Kabelverlegenormen hinausgehende Schutzmaßnahmen nachweislich herzustellen. Im Querungs- oder Annäherungsbereich durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

I.3.1.5.18 Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der OVE E8120 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.3.1.5.19 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.1.5.20 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

I.3.1.5.21 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

I.3.1.5.22 Die Ausführung eines Transformators mit Isoliermedium K2 bzw. K3 ist zu bestätigen. Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator sind im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

I.3.1.5.23 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Schutzfunktionen des Transformators zu prüfen:

- Überstrom/Kurzschlussschutz
- Temperaturschutz
- Überdruckschutz

- Ölstandswächter (Füllstandssensor)

I.3.1.5.24 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

I.3.1.5.25 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass die Hochspannungsschaltanlage mit einem Störlichtlichtbogenbegrenzer mit Auslösung im SF₆ Tank und mit Auslösung im Kabelanschlussraum ausgeführt ist.

I.3.1.5.26 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.3.1.5.27 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.3.1.5.28 Die positive Abnahme des Brandmeldesystems sowie der automatischen Feuerlöscheinrichtung im Zuge der Inbetriebnahme ist zu bestätigen.

I.3.1.5.29 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.3.1.5.30 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2):

I.3.1.5.31 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschnüffigen Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.3.1.5.32 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.3.1.5.33 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.3.1.5.34 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.3.1.5.35 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.3.1.5.36 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.3.1.5.37 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.3.1.5.38 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.3.1.5.39 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes muss jederzeit, auch im versperrten Zustand der Tür, ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.3.1.5.40 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmevereinbarung, ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.3.1.5.41 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle

zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.3.1.5.42 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.3.1.5.43 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.3.1.5.44 Die Bedienung der Anlage darf nur durch, entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.3.1.5.45 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg

in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.3.1.5.46 Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

I.3.1.6 Forst- und Jagdökologie

Dauernde Rodungen:

I.3.1.6.1 In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen, sind als Ausgleichsmaßnahme, Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 612 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Als Nahbereich gelten die Katastralgemeinden Kettlasbrunn, Ebendorf und Schrick. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

I.3.1.6.2 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.3.1.6.3 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, 10% Speierling (*Sorbus domestica* bzw. *Cormus domestica*), 10% Elsbeere (*Sorbus torminalis* bzw. *Torminalis glaberrima*), 10% Wildbirne (*Pyrus pyraster*) und 20% Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

I.3.1.6.4 Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicherem Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2 m

Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

I.3.1.6.5 Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

Befristete Rodungen:

I.3.1.6.6 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

I.3.1.6.7 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren Wildschutzaungeflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Jagdökologie:

I.3.1.6.8 Unterlassung von lärmintensiven Arbeiten (keine Tiefgründungen, kein Wegebau, kein Errichten der Stellflächen, kein Anlagenaufbau) an den Anlagen WKA 05 und WKA 09 während des Septembers aufgrund der Nahgelage zu den Rotwildeinstandsgebieten und der herbstlichen Brunftaktivität. Arbeiten im Inneren der Anlagen wie elektrotechnische Installationen und Arbeiten zur Vorbereitung der Inbetriebnahme sind jedoch möglich.

I.3.1.6.9 Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

I.3.1.7 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.3.1.7.1 Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grund der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.

I.3.1.7.2 Das Volumen des/r Absetzbecken/s (oder auch Containermulden) ist auf eine zumindest 30-minütige Absetzzeit des Wassers zu dimensionieren.

I.3.1.7.3 Das bei der Bauwasserhaltung anfallende Wasser ist, zur mechanischen Reinigung (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffen), in Versickerungs-/Absetz-becken (bei Containern nachgeschaltetes Versickerungsbecken) wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.

I.3.1.7.4 Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsanlagen und sonstigen von Wasserrechten betroffenen Bereichen sind so durchzuführen, dass deren Funktion vollständig erhalten bleibt bzw. keine negative Beeinträchtigung auftritt.

I.3.1.7.5 Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.

I.3.1.7.6 Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

I.3.1.8 Lärmschutz

I.3.1.8.1 In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden, bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu übermitteln.

I.3.1.8.2 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb, dem Stand der Technik entsprechend, lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu bestätigen.

I.3.1.8.3 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage 2 überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage 2 liegt. Die Nachweise sind unverzüglich an die UVP-Behörde zu übermitteln.

I.3.1.8.4 Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen Windparks Kettlesbrunn 3 sind mit schalldichten Flügelenden (STE) auszustatten und dürfen im Tages- und Abendzeitraum, entsprechend der Planung, leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die nachstehenden A-bewerteten Schallleistungspegel ($L_{W,A}$) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

Tages- und Abendzeitraum, Schallleistungspegel $L_{W,A}$ [dB], leistungsoptimierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]							
3	4	5	6	7	8	9	10
97,6	99,9	104,1	107,2	107,8	107,8	107,8	107,8

In den Nachtstunden sind die folgenden projektgemäßen Emissionen einzuhalten bzw. dürfen nachstehende $L_{W,A}$ - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

WEA	Nachtzeitraum, Schallleistungspegel $L_{W,A}$ [dB], schallreduzierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v_{10m}
-----	---

	[m/s]							
	3	4	5	6	7	8	9	10
WKA 01	97,6	99,9	101,0	101,0	100,0	100,0	100,0	102,0
WKA 02	97,6	99,9	104,1	101,0	100,0	100,0	100,0	102,0
WKA 03	97,6	99,9	104,1	107,2	103,0	102,0	103,0	102,0
WKA 04	97,6	99,9	104,1	107,2	103,0	102,0	103,0	103,0
WKA 05	97,6	99,9	104,1	107,2	107,8	107,8	107,8	107,8
WKA 06	97,6	99,9	104,1	107,2	107,8	107,8	107,8	107,8
WKA 07	97,6	99,9	104,1	107,2	107,8	107,8	107,8	107,8
WKA 08	97,6	99,9	100,0	100,0	100,0	101,0	103,0	102,0
WKA 09	97,6	aus	100,0	100,0	100,0	100,0	102,0	102,0
WKA 10	97,6	99,9	102,0	100,0	104,0	104,0	105,0	107,8
WKA 11	97,6	99,9	104,1	101,0	105,0	105,0	105,0	107,8
WKA 12	97,6	99,9	104,1	107,2	107,8	107,8	107,8	107,8

I.3.1.8.5 Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks „Windpark Kettlastrbrunn 3“ – und in der Folge auf Anforderung der Behörde – sind die Geräuschemissionen von zwei WEA in den relevanten Betriebsmodi des gegenständlichen Windparks zu ermitteln.

Die Messungen sind gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 01.06 2019), durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) im leistungsoptimierten Betrieb sowie den beantragten schallreduzierten Betriebsweisen durchzuführen.

Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks unter Berücksichtigung der messtechnisch ermittelten Emissionen inklusive des Spektrums an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

Sollten die beantragten Emissionen überschritten werden oder eine relevante Abweichung vom berücksichtigten Emissionsspektrum ermittelt werden, so sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb der Anlagen) und ist die Einhaltung der projektierten Emissionen/Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.3.1.9 Luftfahrttechnik

Allgemeines

I.3.1.9.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.3.1.9.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.3.1.9.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet-Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenaufliereung/hindernisdaten_lfg_85

I.3.1.9.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzugeben. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.3.1.9.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.3.1.9.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.3.1.9.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.3.1.9.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

I.3.1.9.9 Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.3.1.9.10 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

Infrarot LED:

I.3.1.9.11 Zusätzlich, zu den sichtbaren LED, sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.

- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

I.3.1.9.12 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.3.1.9.13 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.3.1.9.14 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.3.1.9.15 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.3.1.9.16 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.3.1.9.17 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.3.1.9.18 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.3.1.9.19 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer le beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq \text{le} \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.3.1.9.20 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.3.1.9.21 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.3.1.9.22 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblatlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.3.1.9.23 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.3.1.9.24 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.3.1.9.25 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.3.1.9.26 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO-Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen

I.3.1.9.27 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer le beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq \text{le} \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.3.1.9.28 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen:

I.3.1.9.29 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

I.3.1.9.30 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.3.1.9.31 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.3.1.10 Maschinenbautechnik

I.3.1.10.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen (wobei auf etwaige in der vorliegenden Standortklassifizierung angeführte Betriebsbeschränkungen einzugehen ist), Konformitätserklärungen und Maschinenguten der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

I.3.1.10.2 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probebetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.3.1.10.3 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.3.1.10.4 Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.3.1.10.5 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.3.1.10.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren.

Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.3.1.10.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.3.1.10.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.3.1.10.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.3.1.10.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.3.1.10.11 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.3.1.10.12 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens der Projektwerberin vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.3.1.10.13 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.3.1.10.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.3.1.10.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.3.1.10.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise:

H1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beziehung einer notifizierten Stelle.).

H2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

H3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des

Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.

H4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

H5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mitzuprüfen.

H6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

H7) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

H8) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

I.3.1.11 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

I.3.1.11.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen.

I.3.1.11.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.3.1.11.3 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 3 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- Das Logo kann in einem Bereich von 5 m oberhalb oder unterhalb der Tagesmarkierung platziert werden.
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen. Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.3.1.11.4 Böschungs- bzw. Eingrabungshügel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.3.1.11.5 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.3.1.12 Schattenwurf/Eisabfall

I.3.1.12.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.3.1.12.2 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.3.1.12.3 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.3.1.12.4 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.3.1.12.5 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen.

I.3.1.13 Verkehrstechnik

I.3.1.13.1 Für die erforderliche Kabelquerung der Landesstraße B 7 ist vor Baubeginn, um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen

Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

I.3.1.13.2 Die geplante, neu zu errichtende Anbindung an die A 5 Nord/Weinviertel Autobahn ist in Abstimmung mit dem Straßenerhalter herzustellen. Weiters ist für die Anbindung durch Verkehrszeichen § 52a Z 1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und Zusatztafel gem. StVO i.d.g.F. ein allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme für genehmigte Sondertransporte kundzutun. In der Gegenrichtung (vom Wirtschaftswegenetz kommend) ist ein Befahren durch Verkehrszeichen § 52a Z 2 „Einfahrt verboten“ gem. StVO i.d.g.F. für alle Verkehrsteilnehmer zu untersagen. Um gegen unerlaubtes Befahren vorzusorgen, wird zudem eine Absicherung mittels Schranken empfohlen.

I.3.1.13.3 Die Anbindungen an die Landesstraßen B 7, B 46, L 16 und L 3094 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund sind bei den Anbindungen an das Landesstraßennetz die folgenden verkehrstechnischen Maßnahmen zu ergreifen:

- a. Bei der „Windparkein-Ausfahrt Ost“ an die L 16 ist für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 200 m südwestlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h während der gesamten Baudauer anzuordnen.
- b. Bei der „Windparkausfahrt WKA 08“ an die L 3094 ist für den Abschnitt vom Kreisverkehr der ASt Mistelbach-Ost/Wilfersdorf bis 200 m südöstlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h während der gesamten Baudauer anzuordnen.
- c. Bei der „Windparkein-Ausfahrt West“ an die B 7 Brünner Straße ist die bestehende 70 km/h-Beschränkung, welche in Fahrtrichtung Süden vorherrscht, während der gesamten Baudauer auf beide Fahrtrichtungen auszuweiten.

d. Bei der „Windparkausfahrt West“ an die B 46 Staatzer Straße ist für den Bereich 200 m südlich bis 100 m nördlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der gesamten Baudauer anzuordnen, sofern diese Alternativedurchfahrt häufig frequentiert wird. Bei temporärer Nutzung wird die Zuhilfenahme von Einweisern als ausreichend angesehen.

Es ist im Allgemeinen darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.

I.3.1.13.4 Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

I.3.1.13.5 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeistereien Mistelbach und Zistersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

Hinweis: Soweit nach den voranstehenden Auflagen verkehrstechnische Maßnahmen auf öffentlichem Straßengrund vorzusehen sind, ist deren Verordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig zu erwirken.

I.3.2 Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000

I.3.2.1 Baubeginn

I.3.2.1.1 Das mit vorliegendem Bescheid erteilte Recht zur Ausführung (Errichtung) des WP hat bis längstens **30.März 2027** in Anspruch genommen zu werden.

I.3.2.2 Rodungsbewilligung

I.3.2.2.1 Das mit vorliegendem Bescheid erteilte Recht zur Rodung hierfür spruchgemäß genehmigter Waldflächen hat bis längstens **30.März 2027** in Anspruch genommen zu werden.

I.3.2.3 Bauvollendung

I.3.2.3.1 Das mit vorliegendem Bescheid erteilte Recht zur Ausführung (Errichtung) des WP endet mit **30. März 2028**.

Hinweis zu den Fristen:

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

I.3.3 Aufsichten (Eigenüberwachung)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Ausführung des Vorhabens hat die ASt., auf eigene Kosten, fachkundige Aufsichtsorgane zu bestellen bzw. einzusetzen. Es handelt sich dabei um die, unter Spruchpunkte I.3.3.1 und I.3.3.2 angeführten Aufsichten.

Bei vorhandener Eignung kann ein und dieselbe Person für mehrere dieser Aufsichten herangezogen werden.

Sämtliche Aufsichten sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) und Vorlage entsprechender Referenzen und Qualifikationsnachweisen spätestens **drei Monate vor Baubeginn** der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

Änderungen bei den Kontaktdaten sowie in der Person der Aufsichtsorgane sind der Behörde unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

I.3.3.1 Bodenkundliche Baubegleitung

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht gilt die fachlich korrespondierende Auflage unter Spruchpunkt I.3.1.1 maßgeblich.

I.3.3.2 Ökologische Baubegleitung

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht gelten die fachlich korrespondierenden Auflagen unter Spruchpunkt I.3.1.3. maßgeblich.

I.4 Vorhabenbeschreibung (Zusammenfassung)

Allgemeines zum Vorhaben

Es ist in der Gemeinde Mistelbach ein „Windpark-Teilrepowering“ geplant. 17 der bestehenden 20 WEA des Windpark Kettlastrunn werden dabei rückgebaut und durch 12 Anlagen der Type Vestas V172-7.2MW, mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m ersetzt. Drei Anlagen des Windparks Kettlastrunn bleiben bestehen.

Insgesamt ergibt sich eine Engpassleistung von 92,4 MW (6MW der verbleibenden, bestehenden WEA + 86,4 MW der neu zu errichtenden WEA) für den neu geplanten Windpark.

Durch das Teilrepowering ergibt sich im Vergleich zum derzeit bestehenden Windpark, der mit Bescheid vom 23.11.2004 RU4-U-152/091 genehmigt und errichtet wurde, eine zusätzliche Engpassleistung von 52,4 MW.

Windpark (Stand)	Leistung [MW]
Kettlastrunn (verbleibt)	6,0
Kettlastrunn (Rückbau)	34,0
Summe Bestand	40,0
Kettlastrunn 3 (Neu)	86,4
Summe Neu + verbleibt	92,4
Summe Änderung	52,4

Tabelle 2: KET3 Engpassleistung Übersicht

In räumlicher Nähe befinden sich diverse Bestands-Windkraftanlagen und genehmigte Repowering-Projekte.

Vorhabenbestandteile

Das Vorhaben beinhaltet folgende Bestandteile:

- Abbau von 17 der bestehenden 20 WEA der Type Enercon E-70 mit einer Nennleistung von je 2.000 kW, mit einem Rotordurchmesser von etwa 70 m und einer Nabenhöhe von 113,5 m inkl. Rückbau von nicht weiter benötigten Wegen und Kranstellflächen
- Neubau von insgesamt 12 WEA; Type Vestas V172-7.2MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m
- Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen: Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen (30kV Erdkabelsysteme), Eiswarnschilder mit aktiven Warnleuchten, Kompensationsanlagen, SCADA Gebäude
- Durchführung von vorhabenbedingten Rodungen
- Umsetzung von für die naturschutzfachliche Bewertung relevanten Vorhabenbestandteilen
- Umsetzung von in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen

Lage des Vorhabens

Das Windpark Planungsgelände liegt in der Gemeinde Mistelbach (Bezirk Mistelbach) und erstreckt sich über die Katastralgemeinden Kettlastrunn und Ebendorf.

Teile der Zuwegung bzw. der Eiswarnleuchten inklusive Kabel befinden sich in den Gemeinden Sulz im Weinviertel sowie Gaweinstal.

Das Vorhaben liegt somit in folgenden Standortgemeinden:

- Mistelbach
- Sulz im Weinviertel
- Gaweinstal.

Die geplanten Windkraftanlagen sollen auf folgenden Koordinaten errichtet werden:

WEA	Typ	Leistung	Rotor-durch-messer	Naben-höhe*	Gesamt-höhe**	Fußpunkt-höhe***	Gesamt-höhe**	GK M34 (East) EPSG: 31256		WGS84 [geographisch]	
		[MW]	[m]	[m]	[m]	[m.ü.A]	[m.ü.A]	X (Ost)	Y (Nord)	Längengrad	Breitengrad
WKA 01	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	226,0	487,0	21.724,59	379.154,95	E 16° 37' 34,91"	N 48° 33' 0,58"
WKA 02	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	229,0	490,0	21.434,75	378.732,59	E 16° 37' 20,70"	N 48° 32' 46,95"
WKA 03	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	233,4	494,4	20.962,03	378.235,77	E 16° 36' 57,56"	N 48° 32' 30,92"
WKA 04	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	235,5	496,5	20.710,96	377.961,18	E 16° 36' 45,27"	N 48° 32' 22,06"
WKA 05	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	242,2	503,2	20.784,72	377.376,43	E 16° 36' 48,77"	N 48° 32' 3,12"
WKA 06	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	218,1	479,1	21.448,15	377.989,39	E 16° 37' 21,22"	N 48° 32' 22,88"
WKA 07	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	236,3	497,3	21.096,47	377.618,81	E 16° 37' 4,01"	N 48° 32' 10,93"
WKA 08	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	245,7	506,7	22.389,10	378.228,71	E 16° 38' 7,13"	N 48° 32' 30,52"
WKA 09	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	252,5	513,5	23.160,45	378.104,75	E 16° 38' 44,72"	N 48° 32' 26,40"
WKA 10	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	255,4	516,4	23.870,78	377.613,14	E 16° 39' 19,25"	N 48° 32' 10,39"
WKA 11	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	250,3	511,3	22.926,70	377.407,94	E 16° 38' 33,18"	N 48° 32' 3,88"
WKA 12	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	250,5	511,5	23.473,48	377.049,99	E 16° 38' 59,77"	N 48° 31' 52,22"
	Summe	86,4									

* Nabenhöhe laut Herstellerangabe (beinhaltet Fundamenthöhe über Geländeoberkante)

** Anlagengesamthöhe inklusive etwaig herausgezogenem Fundament

*** Für die diversen Berechnungen wurde die Software Windpro der Firma EMD verwendet, welche aus technischen Gründen eine Interpolation des DGM durchführt. Daher kann es bezüglich der angegebenen Höhen zu Diskrepanzen in den beigefügten Berechnungsprotokollen und UVE Dokumenten kommen.

Tabelle 3: Koordinatenliste der geplanten Windkraftanlagen Kettlasbrunn 3

In der folgenden Tabelle finden sich die Detaildaten der Bestandsanlagen, die im Zuge des Teilrepowering zurückgebaut werden:

WEA	Typ	Leistung	Rotor-durch-messer	Nabenhöhe	GK East EPSG: 31256		WGS84 [geographisch]	
					[MW]	[m]	X (Ost)	Y (Nord)
KETT 01	E-70 E4	2	71	113,5	21.585	379.252	E 16° 37' 28.12"	N 48° 33' 3.74"
KETT 02	E-70 E4	2	71	113,5	21.749	378.943	E 16° 37' 36.06"	N 48° 32' 53.72"
KETT 03	E-70 E4	2	71	113,5	21.450	378.956	E 16° 37' 21.49"	N 48° 32' 54.18"
KETT 04	E-70 E4	2	71	113,5	21.397	378.625	E 16° 37' 18.84"	N 48° 32' 43.47"
KETT 05	E-70 E4	2	71	113,5	21.478	378.149	E 16° 37' 22.70"	N 48° 32' 28.05"
KETT 06	E-70 E4	2	71	113,5	21.439	377.892	E 16° 37' 20.76"	N 48° 32' 19.73"
KETT 08	E-70 E4	2	71	113,5	21.032	377.676	E 16° 37' 0.87"	N 48° 32' 12.79"
KETT 09	E-70 E4	2	71	113,5	21.128	378.053	E 16° 37' 5.62"	N 48° 32' 24.98"
KETT 10	E-70 E4	2	71	113,5	20.992	378.398	E 16° 36' 59.05"	N 48° 32' 36.17"
KETT 11	E-70 E4	2	71	113,5	20.779	378.065	E 16° 36' 48.61"	N 48° 32' 25.41"
KETT 12	E-70 E4	2	71	113,5	20.656	377.575	E 16° 36' 42.53"	N 48° 32' 9.56"
KETT 14	E-70 E4	2	71	113,5	22.440	378.208	E 16° 38' 9.61"	N 48° 32' 29.84"
KETT 15	E-70 E4	2	71	113,5	23.169	378.027	E 16° 38' 45.12"	N 48° 32' 23.88"
KETT 16	E-70 E4	2	71	113,5	23.711	377.687	E 16° 39' 11.47"	N 48° 32' 12.81"
KETT 17	E-70 E4	2	71	113,5	23.923	377.448	E 16° 39' 21.76"	N 48° 32' 5.04"
KETT 18	E-70 E4	2	71	113,5	23.565	377.184	E 16° 39' 4.26"	N 48° 31' 56.54"
KETT 20	E-70 E4	2	71	113,5	22.941	377.328	E 16° 38' 33.87"	N 48° 32' 1.32"
	Summe	34						

Tabelle 4: Koordinatenliste der Rückbauanlagen Kettlasbrunn

Die verbleibenden Bestandsanlagen des Windparks Kettlasbrunn können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

WEA	Typ	Leistung	Rotor-durch-messer	Nabenhöhe	GK East EPSG: 31256		WGS84 [geographisch]	
					[MW]	[m]	X (Ost)	Y (Nord)
KETT 07	E-70 E4	2	71	113,5	21.399	377.635	E 16° 37' 18.76"	N 48° 32' 11.42"
KETT 13	E-70 E4	2	71	113,5	22.100	378.291	E 16° 37' 53.05"	N 48° 32' 32.57"
KETT 19	E-70 E4	2	71	113,5	23.241	377.203	E 16° 38' 48.47"	N 48° 31' 57.20"
	Summe	6						

Tabelle 5: Koordinatenliste der verbleibenden Bestandsanlagen Kettlasbrunn

Vorhabenabgrenzung

Elektrotechnische Vorhabenabgrenzung und Verschaltung

Der Netzanschluss erfolgt am Grundstück 2062/6 in der KG Kettlastrunn im Umspannwerk (UW) Kettlastrunn Süd, welches sich derzeit in der Bauphase befindet. Die Übergabepunkte an die Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ), sprich die Eigentums- und elektrischen Vorhabengrenzen sind mit den windparkseitigen Sammelschienen im UW definiert.

Bautechnische Vorhabenabgrenzung

Windpark-Ein- und -Ausfahrt Ost:

Die Anlagenteile für den östlichen Teil des Windparks werden voraussichtlich über die Autobahn A5 und weiter über die Autobahnabfahrt Mistelbach-Ost/Wilfersdorf auf die B40, die L3041, L3039 und die L16 bis zur Windparkeinfahrt antransportiert. Die Zuwegung erfolgt ab dem übergeordneten Straßennetz über bestehende Verkehrswege (Gemeindestraßen und Güterwege). Die Winparkeinfahrt Ost wird für den östlichen Teil des Windparks auch als Ausfahrt dienen. Die erste wegebauliche Maßnahme betrifft den Ausbau der Abzweigung von der Landesstraße L16 zum anschließenden Güterweg (Gst Nr. 4735, KG 06125).

Windparkeinfahrt WKA 08:

Die Anlagenteile für die WKA 08 werden voraussichtlich über die Autobahn A5 antransportiert. Etwa auf km 25 in Fahrtrichtung Nord erfolgt die Abfahrt von der Autobahn, nördlich eines bestehenden Rückhaltebeckens. Die Zuwegung erfolgt ab dem übergeordneten Straßennetz über einen neu zu errichtenden Verkehrsweg und dann weiter über bestehende Verkehrswege (Gemeindestraßen und Güterwege). Die erste wegebauliche Maßnahme betrifft den Ausbau im Bereich der Autobahn (Gst. Nr. 2053/2, KG 15023).

Windparkausfahrt WK08:

Die Ausfahrt für die WKA 08 befindet sich nördlich der Einfahrt. Die letzte wegebauliche Maßnahme betrifft den Ausbau der Abzweigung auf dem Grundstück

2165/4 (KG 15023). Die Ausfahrt erfolgt über bestehende Verkehrswege (Gemeindestraßen und Güterwege) und führt auf die L3094.

Windpark-Ein- und- Ausfahrt West:

Die Anlagenteile für den westlichen Teil des Windparks werden voraussichtlich über die Autobahn A5 und weiter über die Autobahnabfahrt Mistelbach-Ost/Wilfersdorf auf die B7 bis zur Windparkeinfahrt antransportiert. Die Zuwegung erfolgt ab dem übergeordneten Straßennetz über bestehende Verkehrswege (Gemeindestraßen und Güterwege). Die Winparkeinfahrt West wird für den westlichen Teil des Windparks auch als Ausfahrt, für die Sondertransporte dienen. Die erste wegebauliche Maßnahme betrifft den Ausbau der Abzweigung von der B7 auf die Gemeindestraße (Gst Nr. 2062/3, KG 15023).

Windparkausfahrt West:

Für den westlichen Teil des Windparks befindet sich südwestlich der Einfahrt eine alternative Ausfahrt für LKW-Leerfahrten. Die letzte wegebauliche Maßnahme betrifft den Ausbau der Abzweigung auf den Grundstücken 1383, 1382/1, 1382/2 und 1381 (KG 15005). Die Ausfahrt erfolgt über bestehende Verkehrswege (Gemeindestraßen und Güterwege) und führt auf die B46.

Sämtliche übergeordnete Straßen vor den Vorhabengrenzen sind nicht Teil des Vorhabens.

Dauer der Betriebsphase

Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von 25 Jahren ausgelegt (lt. Auskunft des Anlagenherstellers Typenzertifizierung auf 25 Jahre). Nach diesem Zeitraum können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen errichtet, oder die gegenständlichen Anlagen samt Fundament abgetragen werden.

Nebenanlagen und Kommunikationsnetz

Abgesehen von den Windkraftanlagen, Wegen, Kranstellflächen, Logistikflächen, Eiswarnschildern (inklusive Warnleuchten), Kompensationsanlagen, SCADA-

Gebäuden und den Strom- und Kommunikationsleitungen werden keine weiteren Anlagen errichtet.

Zweck des Vorhabens

Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Das Vorhaben trägt damit zu einer Steigerung der Stromerzeugungskapazitäten aus Erneuerbaren bei. Das Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene. Gemäß den Ertragsdaten von bestehenden Windparks, sowie der errechneten Leistungskurve der neu zu errichtenden Anlagen, ist mit einem jährlichen Ertrag von ca. 200 GWh/Jahr, für den Neubau zu rechnen.

Abbau der Altanlagen

Teil des Vorhabens ist auch der Abbau eines Teiles des Bestandwindparks inkl. der Nebenanlagen sowie der bestehenden Kranstellflächen. Der Abbau dieser Anlagen beginnt mit dem kontrollierten Absaugen der wesentlichen Betriebsöle, der Überprüfung der gesamten Anlage und der Vorbereitung für die Demontage. Mittels geeigneten Krans werden die Rotorblätter, die Gondel und die einzelnen Turmteile durch geschultes Demontagepersonal nacheinander rückgebaut.

Die Anlagenteile sowie die Stahlsektion des Turms und Rotorblätter werden auf dafür vorgesehenen LKWs bzw. mit Sondertransporten abtransportiert und einer Entsorgung entsprechend dem Stand der Technik zugeführt oder es erfolgt ein Recycling und Weiterverkauf der Materialien.

Die Betonsektionen der Türme werden nach Stand der Technik abgebaut. Die Fundamente werden nach der Abtragung der Anlagen oberflächlich abgeschremmt (bis zu 1 m unterhalb der Geländeoberkante). Darunter bleibt das Fundament erhalten, der verbleibende Fundamentblock wird dabei aufgebrochen und für das Wasser durchlässig gemacht. Obenauf wird naturnahes Aushubmaterial, welches durch den Bau der neuen Fundamente anfällt, aufgetragen bzw. falls notwendig, entsprechendes Erdmaterial angeführt und die Fläche steht wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Rodungen

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Zuwegung bzw. für die Verlegung der Netzableitung, sowie teilweise für Kranstellflächen und Anlagenfundamente, Rodungen erforderlich.

Die von den Rodungen betroffenen Flächen liegen in den Katastralgemeinden Kettlastrunn, Schrick und Ebendorf. (Detailpläne zur Lage der Rodungsflächen sind dem Operat als Dokument B.02.05.00 beigefügt.)

(Eine detaillierte Auflistung der betroffenen Grundstücksparzellen (inkl. Flächenausmaß) ist Dokument B.04.02.00 zu entnehmen.)

Auf Grundstück 1955/13 (siehe B.02.05.00 Blatt 14) befindet sich eine Ausgleichsfläche des Windparks Kettlastrunn II. Auf dieser Fläche wird zum Zeitpunkt der Erstellung der Einreichunterlagen Waldfläche aufgeforstet. Aus diesem Grund wird für notwendige Baumaßnahmen auf dieser Fläche eine Rodung beantragt. Da es sich bei diesen Bereichen um eine junge Ausgleichsfläche handelt, wird, abweichend zu anderen permanenten Rodungen, hierfür eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Im Bereich von Spülbohrungen für Kabeltrassen, sowie Forstwegen sind teilweise Rodungen notwendig bei denen keine Schlägerungen notwendig sind. Bei diesen Rodungen handelt es sich grundsätzlich um permanente Rodungen. Da jedoch keine tatsächlichen Schlägerungen erfolgen, werden dafür keine Ersatzaufforstungen vorgesehen. Diese Rodungsbereiche werden als „Formalrodung“ bezeichnet. Alle anderen permanenten Rodungen werden im Verhältnis 1:3 ersatzaufgeforstet.

Nachfolgender Tabelle ist eine Zusammenfassung der notwendigen Rodungsflächen zu entnehmen.

Rodungsart	Fläche (gerundet)
permanent (Ersatzaufforstung 1:3)	243 m ²
permanent auf Ausgleichsfläche (Ersatz: 1:1)	3.559 m ²
formal	256 m ²
temporär	18.566 m ²

Tabelle 6: Rodungsflächen des Vorhabens Kettlastrunn 3

Gewässerquerungen

Im gegenständlichen Vorhaben sind im Bereich der Kabeltrasse und Zuwegung Querungen von Bächen bzw. Wassergräben notwendig. (Diese werden in Dokument D.03.08.00 genauer beschrieben.)

Prinzipiell erfolgen die Querungen von Gewässern im Spülbohrverfahren. Sollte der Graben während der Verlegearbeiten nicht wasserführend sein, so kann die Verlegung alternativ auch mittels Einpflügeverfahren im Trockenen erfolgen. Der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitungen beträgt dabei 1,5 Meter.

Nach Beendigung des Einpflügevorgangs wird der ursprüngliche Zustand des trocken gefallenen Gerinnes wiederhergestellt.

Bei allen Spülbohrverfahren wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten. Die Querungen fallen somit unter die Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV idgF).

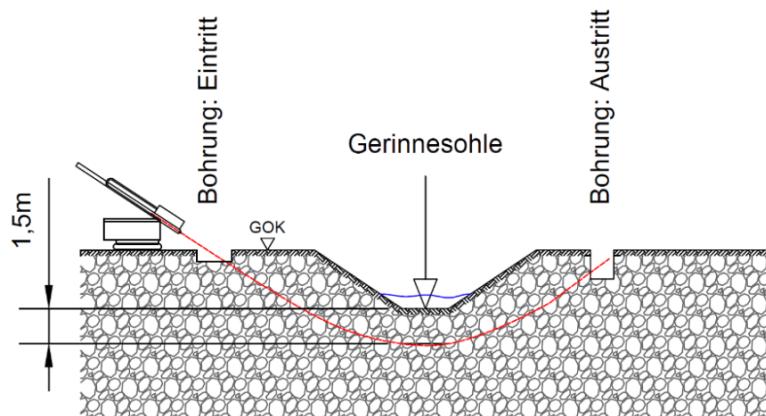


Abbildung 2: Schematische Darstellung Spülbohrung

Straßenquerungen

Für die Verlegung der Kabeltrassen notwendige Querungen von höherrangigen Asphaltstraßen (A5, B7) erfolgen im Spülbohrverfahren.

Betroffene Einbauten und Rechte Dritter

Durch das Vorhaben werden die Rechte von Dritten in Bezug auf deren bestehende Einbauten berührt. (Eine Liste der betroffenen Einbauten kann Dokument C.01.01.00 entnommen werden.)

Bei Querungen von Einbauten wird eine offene Bauweise bevorzugt. Sollte sich bei genauerer Betrachtung herausstellen, dass eine Querung von betroffenen Einbauten in offener Bauweise nicht möglich ist, wird stattdessen im Spülbohrverfahren gequert. Im Vorfeld erfolgt eine Abstimmung mit den jeweiligen Einbautenträgern. (Die Lage der Einbauten und deren Querungen kann den Plänen im Teil B des Vorhabens entnommen werden.)

Flächen und Raumbedarf

Insgesamt werden für den gesamten Windpark zusätzliche Flächen (über Bestandswege hinausgehend) im Ausmaß von ca. 4 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Dies beinhaltet Fundamentflächen, permanente Kranstellflächen, Stichzuwegungen zu den WKA (Neubau), Wegeausbau.

(Eine detaillierte Beschreibung und Aufstellung des Flächenverbrauches sind dem Bodenschutzkonzept in Dokument B.01.02.00 zu entnehmen.)

Allgemeine Beschreibung Vestas V172-7,2 MW

Die Anlage des Typs Vestas V172-7.2 MW ist wie folgt charakterisiert:

WEA-Kenndaten:

- Nennleistung: 7.200 kW
- Rotordurchmesser: 172 m
- Nabenhöhe: 175 m
- Gesamthöhe: 261 m

Rotor:

- Rotorfläche: 23.235 m²
- Einschaltwindgeschwindigkeit: 3 m/s
- Abschaltwindgeschwindigkeit: 25 m/s
- Rotorblattmaterial: Glasfaserverstärkter Polyester, Karbonfasern

und metallische Ableitstreifen

- Pitchsystem: hydraulisch
- Getriebe: zwei Planetenstufen

Elektrische Komponenten:

- Generator: Permanentmagnet-Synchrongenerator
- Umrichter: Vollumrichter
- Transformator: In Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator
- MS-Schaltanlage: SF-6 isoliert, metallgekapselt, im Turmfuß

Turm:

- Bauform: Hybridturm (Stahl und Beton) 175 m Nabenhöhe
- Windklasse: DIBt S, IEC S
- Eingebauter Servicelift: Power Climber SHERPA-SD4

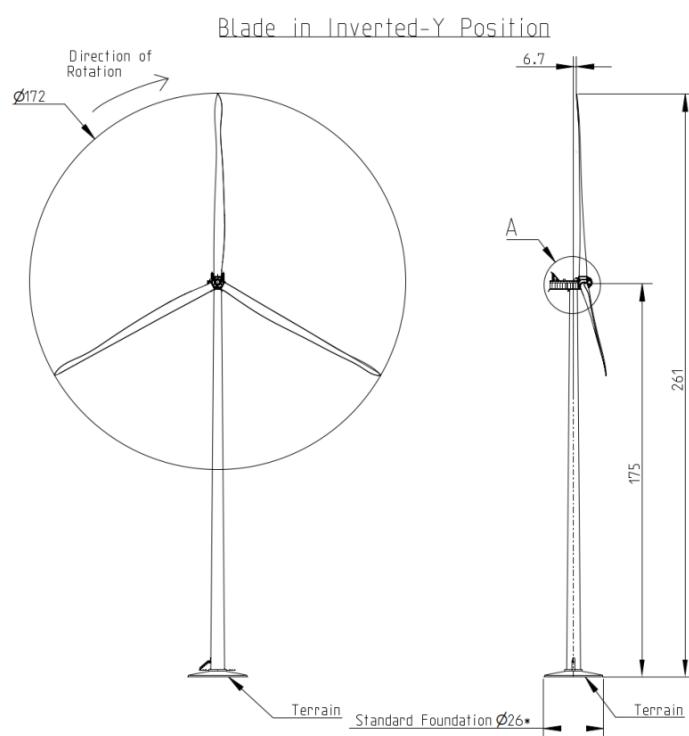


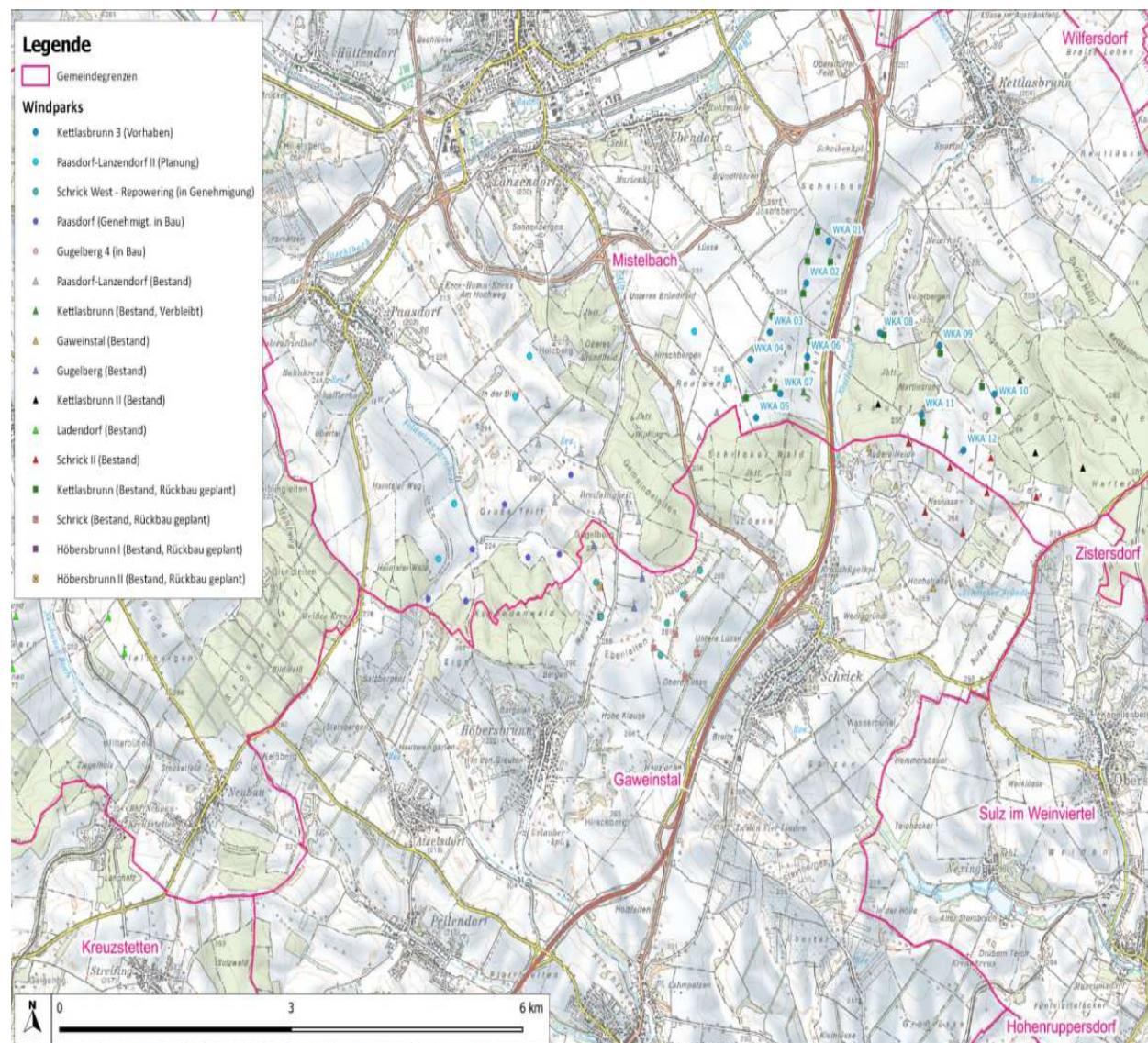
Abbildung 3: Ansicht der Vestas V172-7.2MW auf 175 m NH, Quelle Fa. Vestas

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 ETG 1992

Bedingt durch eine Anordnung des Transformators im Maschinenhaus sowie des MS (Mittelspannung)-Kabels im Turm können einige Bestimmungen der verbindlichen OVE Richtlinie R 1000-3 nicht eingehalten werden, weshalb eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG erforderlich ist.

(Die Maßnahmen zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung nach § 11 Elektrotechnik-Gesetz sind Dokument C.05.29.00 zu entnehmen.)

Lageplan (Gesamtvorhaben)



Standortbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt südwestlich von Kettlastrunn und nördlich von Schrick. Westlich der Autobahn grenzt es im Süden an den „Schricker Wald“ an, der teilweise als FFH-Erweiterungsgebiet „Weinviertler Klippenzone“ ausgewiesen ist. Östlich der Autobahn liegt das Planungsgebiet in einem Mosaik aus Wald- und Ackergebieten. Das Repowering betrifft ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

Schutzgebiete um das Planungsgebiet

1. FFH-Gebietserweiterung „Weinviertler Klippenzone“ (Schricker Wald, Gemeindeleiten) ist ca. 25 m entfernt.
2. Der „Wildtier-Wanderkorridor“ liegt innerhalb des Planungsgebiets.
3. FFH-Teilgebiete „Weinviertler Klippenzone“ sind ab ca. 6,7 km entfernt.
4. FFH-Teilgebiet „Weinviertler Klippenzone“ und Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ ist ca. 8,1 km entfernt.
5. Das Naturdenkmal „Zaya-Wiesen“ ist ca. 3,6 km entfernt
6. Das Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark „Leiser Berge“ ist ca. 8,9 km entfernt.
7. Das FFH- und Vogelschutzgebiet Gebiet „March-Thaya-Auen“, das Landschaftsschutz- und Ramsargebiet „Donau-March-Thaya-Auen“, der „Alpen-Karpaten Korridor“ sowie in diesen Schutzgebieten liegenden Naturschutzgebiete sind ca. 14,8 km entfernt.
8. Mehrere Naturdenkmäler (meist Einzelbäume, Baumallee, etc.) ab ca. 1,5 km Entfernung.

Alle anderen Schutzgebiete sind weiter als 15 km entfernt.

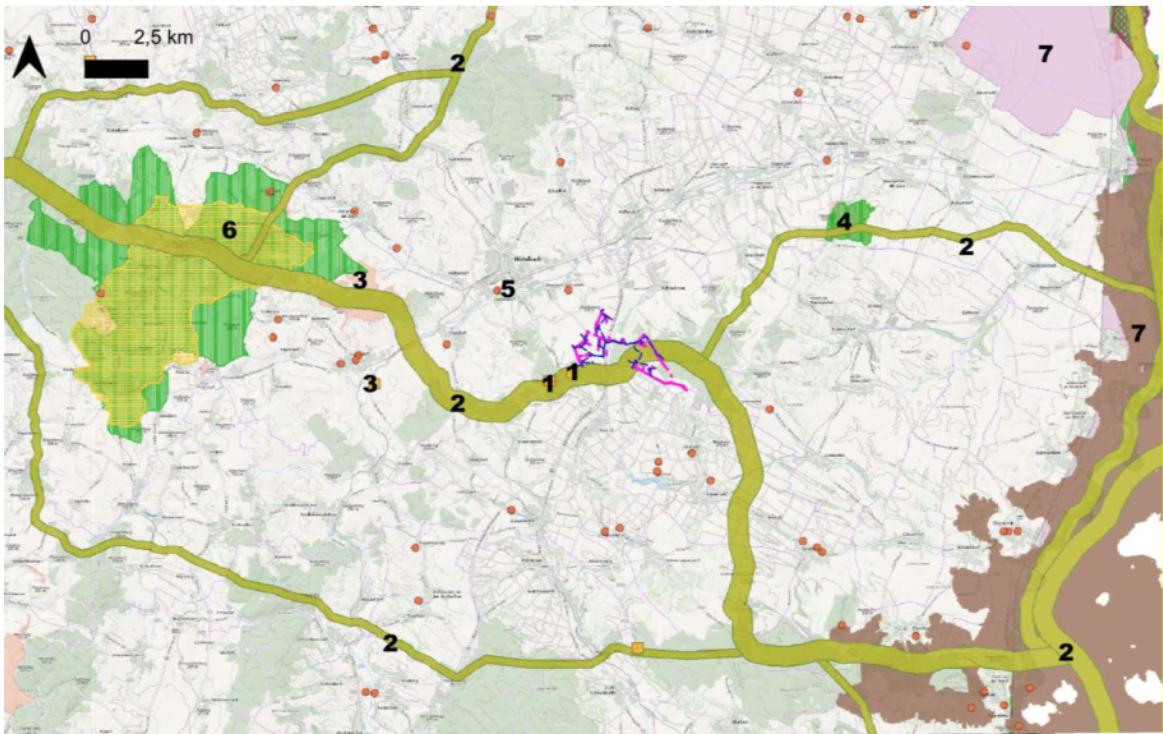


Abb. 2: Die Lage des Planungsgebietes (lila = WEA, Zuwegungen, div. Bauflächen, blau strichiert = Kabeltrasse) und die Schutzgebiete der Umgebung: FFH-Gebiete: Orange; Vogelschutzgebiet: Lila; Naturdenkmäler: Orange. Landschaftsschutzgebiete: Grün; Naturpark: Gelb. Nummerierung: siehe Liste oben. Quelle ÖK50 und Schutzgebiete: WebGIS Niederösterreich Atlas

NÖ ROG 2014, NÖ SekRop Wind

Alle Anlagenstandorte, ausgenommen der WKA 08 des WP KET3, befinden sich in den § 23-Zonen „WE 09“ und „WE 10“ des sektoralen Raumordnungsprogramms für die Windkraftnutzung in Niederösterreich. Die WKA 08 KET3 liegt knapp außerhalb der Zone WE 10 auf einer bestehenden Widmungsfläche. Aufgrund der Lage auf einer bestehenden Gwka Widmung wird diese gem. Rechtstext Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung in NÖ § 3 (4) nicht von den Bestimmungen des ROP berührt.

Die Widmungsflächen für alle anderen Windkraftanlagenstandorte sind bereits rechtskräftig gewidmet bzw. umgewidmet und liegen gemäß NÖ ROG auf Gwka gewidmeten Flächen.

II Einwendungen

II.1 Einwendungen Alliance For Nature vom 18.März 2025

Die Einwendungen der Alliance For Nature vom 18.März 2025 werden im Sinne von §°59 Abs°1 AVG, als mit der vorliegenden Genehmigung gemäß §17 UVP-G 2000 miterledigt, insoweit abgewiesen erachtet.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insb. §§ 44a ff u. 59

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insb. §§ 1 u. 4

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 idF. BGBl. I Nr. 69/2025, insb. §§ 1 und 4

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insb. §§ 3, 3a, 4a, 17, 19 u. 39, Anhang 1 Z 6a)

Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellIV, BGBl. II Nr. 327/2005, insb. §§ 1 u. 2

Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insb. § 11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl.II Nr. 308/2020 idF BGBl. II Nr.329/2024, insb. §§ 1, 3 u. 4 iVm Anhang I Nr. 27 (OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01)

Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, insb. §§ 17 u. 18

Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024, insb. §§ 85, 91, 92, 93 Abs 2 u. 94

NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 40/2025, insb. § 56

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insb. §§ 5, 11 u. 12

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700-0 idF LGBl. Nr. 101/2022, insb. §§ 1 u. 2 iVm Tarif Z 6

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 41/2023, insb. §§ 7, 18

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 10/2024, insb. § 20 Abs 6

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-0 idF LGBl. Nr. 68/2021, insb. §§ 1, 2, 3 u. 7

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich - NÖ SekRop Wind, LGBl. 8001/1-0 idF LGBl. Nr. 47/2024

Hinweis

Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten gelangen gemäß § 59 AVG gesondert zur Vorschreibung.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Antrag

Die ASt. verfolgt die Umsetzung des Vorhabens „Windpark Kettlasbrunn 3“ und beantragt hierfür mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 29.Mai 2024, modifiziert mit Schreiben vom 22.Oktobe 2025 die Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000.

Mit der bezeichneten Modifikation wird auf die gemäß § 123a LFG mitbeantragte „bedarfsgerechte Nachkennzeichnung“ verzichtet und der darauf abstellende Antrag explizit zurückgezogen.

Dem Genehmigungsantrag sind elektronische Projektunterlagen mit konsolidiertem Stand Oktober 2025 angeschlossen, welche einen wesentlichen Antragsbestandteil darstellen.

Absichtsgemäß handelt es sich um ein Vorhaben, das verschiedene, sachlich und räumlich zusammenhängende Maßnahmen zu einem Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vereint.

Die Rechtspersönlichkeit der ASt. erfuhr bekanntgegebenermaßen im Verlauf des Verfahrens Veränderungen, die sich in deren spruchgemäßen Benennung widerspiegeln.

1.2 Ermittlungsverfahren

1.2.1 Großverfahren

Die antragsbedingten, behördlichen Ermittlungen werden im Sinne der zitierten Rechtsbestimmungen im Rahmen eines Großverfahrens durchgeführt.

Die Entscheidung hierfür ist wesentlich dem aktuell großen öffentlichen Interesse an der sog. Energiewende und korrespondierend damit, der Erzeugung erneuerbarer Energie (vgl. EIWOG 2010; EAG) geschuldet. Sie berücksichtigt auch die seit langem gemachten Beobachtungen, dass die Beteiligungen an Behördenverfahren nach dem UVP-G 2000 vielfach groß und 100 oder mehr Beteiligte in den Verfahren keine Seltenheit, sohin jederzeit auch erwartbar sind.

1.2.2 Vorprüfung

Sie dient der Abklärung, wieweit die Projektunterlagen vollständig zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens durch die Sachverständigen ausreichen.

Ferner wird unter Beteiligung mitwirkender Behörden, Standortgemeinden, NÖ Umweltanwalt, Standortanwalt, Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und Arbeitsinspektorat eine Erstmeinung zum Vorhaben und dessen Zulässigkeit eingeholt. Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben.

1.2.2.1 Bundesdenkmalamt vom 10.Juni 2024

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken, solange die in der UVE (UVE-Zusammenfassung 4.10) bzw. im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Punkt 3.5.1) beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Beziehung eines:r eigenen Gutachters:in für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht notwendig.

1.2.2.2 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 10.Juni 2024

Forst-, jagd- u. naturschutzfachliche Stellungnahme

Nach Einsichtnahme in den Antrag und in die vorläufige Sachverständigenliste wird festgestellt, dass aus forst-, jagd- u. naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das eingereichte Vorhaben bestehen und keine anderen bzw. weitere Gutachter, als die in der vorliegenden Gutachterliste genannten beizuziehen sind.

1.2.2.3 NÖ Agrarbezirksbehörde vom 10.Juni 2024

Eine Durchsicht der Projektunterlagen der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. für das Projekt Windpark Kettlastrunn 3 hat ergeben, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt werden. Auch ist im betroffenen Gebiet kein anderes Bodenreformverfahren anhängig.

1.2.2.4 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 13.Juni 2024

Mit Schreiben vom 4. Juni 2024 teilte die Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht der Abteilung Wasserwirtschaft mit, dass die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH um Genehmigung des Vorhabens „Windpark Kettlastrunn 3“ gem. § 5 UVP-Gesetz im vereinfachten Verfahren angesucht hat, legte in diesem Zusammenhang die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung vor und ersuchte gem. § 55 Abs. 4 WRG um Stellungnahme, ob

- durch dieses Vorhaben wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden
- die angegebenen Grundstücke im Bereich eines Schutzgebietes, eines Sanierungsprogrammes, eines Grundwassersanierungsgebietes oder eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes liegen
- die vorliegende UVE vollständig ist oder ob Ergänzungen notwendig sind.

Zu 1:

Durch dieses Vorhaben werden wasserwirtschaftliche Interessen durch mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser berührt.

Dazu finden sich auch entsprechende Ausführungen in der Umweltverträglichkeitserklärung v.a. im Fachbeitrag Wasser.

Diese werden durch den ASV für Wasserbautechnik beurteilt.

Darüberhinausgehende übergeordnete wasserwirtschaftliche Interessen werden durch das Vorhaben nicht berührt (keine generelle wasserwirtschaftliche Stellungnahme für Bauten außerhalb des Hochwasserabflussbereiches erforderlich).

Zu 2:

Nach Projektangaben liegt die Anlage in keinem Sanierungsprogramm, Grundwassersanierungsgebiet oder eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes.

Zu 3:

Die vorliegende UVE ist aus WPO-Sicht vollständig.

1.2.2.5 NÖ Umweltanwalt vom 01.Juli 2024

... die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt Bezug auf das mit 4. 6. 2024 eingelangte Schreiben und die damit übermittelten Umweltverträglichkeitserklärungen bezüglich des Vorhabens „Repowering Windpark Kettlasbrunn 3“ und erlaubt sich binnen offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben.

1. Projekt

Es ist geplant 17 der 20 bestehenden Windenergieanlagen (WEA) durch 12 modernere und deutlich höhere (261m) WEA zu ersetzen.

2. UVE-Fachbeitrag: Tiere, Pflanzen Lebensräume

Aus dem Beitrag geht hervor, dass sich sowohl der Rotmilan als auch der Seeadler nachträglich im bestehenden Windpark angesiedelt haben, wobei Horststandorte des Rotmilans kartiert werden konnten, welche sich in einem Abstand von weniger als 1.500m zu den WEA 8-12 befinden. Es wurden daher Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen projektiert, wonach für die 5 WEA im Abstandsbereich von 1.500m zum Horst jeweils 3 ha Lenkungsflächen angelegt werden.

Es wird zwar erwähnt, dass im ursprünglichen Bescheid auch die Anlage von Ausgleichsflächen vorgesehen war, inwieweit diese in die neu anzulegenden Ausgleichsflächen miteinbezogen werden, den Anforderungen noch entsprechen oder möglicherweise verlegt oder abgeändert werden müssen ist aus dem Fachbeitrag nicht ersichtlich.

Es ergeht daher das Ersuchen entsprechende Ergänzungen nachzu fordern.

Die vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und schlüssig, eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen und Kenntnis der Ergänzungen und der Teilgutachten abgegeben werden.

1.2.2.6 Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft vom 12.Juli 2024

... unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben WST1-UG-67/002-2024 und die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 über den Windpark Kettlasbrunn 3, übermittelt das BMAW, Abteilung VI/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rück-führung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.
4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.
6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmebewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.
12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers

zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesener Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16

(Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmebewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptsrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.

Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:

- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte

Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

1.2.2.7 Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 02.August 2024

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 04.06.2024, WST1-UG-67/002-2024, samt der damit elektronisch vorgelegten Projektunterlagen wurde von Dipl.-Ing. Dr. Fernsebner, naturschutzfachlicher Amtssachverständiger der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, in seiner Stellungnahme vom 07.06.2024 Folgendes mitgeteilt:

„Nach Einsichtnahme in den Antrag und in die vorläufige Sachverständigenliste am 7. Juni 2024 wird festgestellt, dass aus forst-, jagd- u. naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das eingereichte Vorhaben bestehen und keine anderen bzw. weitere Gutachter, als die in der vorliegenden Gutachterliste genannten beizuziehen sind.“

Vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen des NÖ Gebietsbauamtes Korneuburg, Dipl.-Ing. Kriha, konnte in der vorgeschriebenen Frist leider keine Stellungnahme eingeholt werden.

1.2.2.8 Bundesministerium Landesverteidigung vom 10.Dezember 2024

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radartechnischer Überprüfung festgestellt, dass der Windpark Kettlesbrunn 3 vom Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 15,5 km bis 18,7 km entfernt ist. Wegen der Entfernung und der direkten Sichtverbindung sind Störwirkungen nicht auszuschließen, daher wurde eine technische Bewertung durchgeführt.

Vom Mittelbereichsradar BUSCHBERG (MBR BUB), das sowohl der Luftraumüberwachung als auch der Sicherheit der Militärluftfahrt dient, ist der geplante Windpark 16,6 bis 19,7 km entfernt. Es kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Störwirkungen bei der Beurteilung der Sicherheit der Zivilluftfahrt durch die Austro Control GmbH hinreichend gewürdigt werden. Im Hinblick auf die Nutzung der Radardaten des MBR BUSCHBERG durch die MilFILtg LANGENLEBARN sind mögliche Störwirkungen im betreffenden Raum nicht relevant. In der Radardatenverarbeitung des LRBFÜS GOLDHAUBE können die möglichen Störwirkungen ohne wesentliche Einschränkung beherrscht werden.

Die zuständige Fachdienststelle hat bei der technischen Bewertung festgestellt, dass relevante Störwirkungen auszuschließen sind, und daher keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes auf diese Anlagen zu erwarten sind.

Weiters wurde festgestellt, dass das Windparkprojekt auch keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz darstellt.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

1.2.2.9 NÖ Standortanwalt vom 29.April 2025

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt 17 der 20 vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) durch zwölf WEA der Type Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW zu ersetzen. Dadurch soll die Gesamtnennleistung des Windparks auf insgesamt 92,4 MW erhöht werden, die effektive Kapazitätserweiterung würde 52,4 MW betragen.

Insbesonders nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

Volkswirtschaftliche Effekte

Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO₂ Bepreisung fossiler Energieträger in Österreich und nicht zuletzt die Ukraine Krise sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort.

Investitionen in Erneuerbare Energien, wie etwa Windkraft sind daher gerade jetzt für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regional gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt für die Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale Krisen.

Das Argument wird auch durch die EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 ausgedrückt, welche die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beschleunigen soll. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei derartigen Projekten im Einzelfall angenommen wird, dass der Bau und der Betrieb hinsichtlich einer Interessensabwägung Priorität erhält und somit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Artikel 5 Abs 1 normiert wird, dass Verfahren von Repowering-Projekten nicht länger als sechs Monate, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, dauern dürfen.

Auch die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) normiert, dass Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen im Genehmigungsverfahren bei einer Interessenabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen als im überwiegenden öffentlichen Interesse anzusehen sind.

Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen löst konkret eine Bruttowertschöpfung für Niederösterreich von EUR 23,24 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 25,98 Mio. Gerechnet auf die voraussichtliche Lebensdauer von 25 Jahren ergibt sich weiters eine Gesamtwertschöpfung für Niederösterreich von EUR 21,25 Mio. und eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 23,75 Mio.

Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Im konkreten Vorhaben werden, bei einer Investitionssumme von EUR 129 Mio., während der Errichtungsphase von einem Jahr rund 246 Arbeitsplätze in Niederösterreich geschaffen oder gesichert.

Für die Betriebsphase von 25 Jahren bedeutet dies für Niederösterreich jährlich rund 12 geschaffene oder gesicherte Arbeitsplätze.

Beitrag zur Energiewende

Niederösterreich selbst deckt bilanziell seinen Strombedarf bereits zu 100% aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität, die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie für die Erzeugung von Prozesswärme oder Wasserstoff abdecken.

Dafür sind jetzt die Rahmenbedingungen zu setzen, um aktiven Klimaschutz betreiben zu können und um unabhängiger für die Zukunft zu werden.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

1.2.3 Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG

Mit Edikt vom 14.Februar 2025 werden der Genehmigungsantrag, die, auf Vollständigkeit vorgeprüften und in Folge nachgebesserten Antragsunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

Ab dem Tag der Kundmachung liegen die bezeichneten Dokumente und Unterlagen bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden Mistelbach, Sulz im Weinviertel und Gaweinstal zur öffentlichen Einsicht bis einschließlich 01.April 2025 auf.

Die Kundmachung enthält den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist, sohin in der Zeit vom 14.Februar 2025 bis 01.April 2025, zu erheben sind, und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen einbringen.

1.2.4 Eingaben im Rahmen der Öffentlichen Auflage

Durch das voranstehend unter Punkt 1.2.3 bezeichnete Edikt vom 14.Februar 2025 veranlasst, langen in danach offener Frist, schriftliche Eingaben von -

1. NÖ Umweltanwalt vom 26.Februar 2025

2. Amt der NÖ Landesregierung, Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4) vom 12.März 2025

3. Alliance For Nature (idF kurz AFN) vom 18.März 2025 -

bei der Behörde ein.

Die Eingabe der AFN behauptet verschiedenste Unvereinbarkeiten des Vorhabens mit der Umwelt, die lediglich betreffend das Schutzgut der Biologischen Vielfalt im Sinne geltender Judikatur ansatzweise als rechtserhebliche Einwendungen qualifiziert werden können.

Die beiden anderen Eingaben unterbreiten verschiedene, als bedeutsam erachtete Überlegungen zum Vorhaben, sprechen sich aber definitiv nicht gegen dieses aus. Vorhabeninduzierte Rechtswidrigkeiten werden nicht behauptet und ermangelt es den beiden Eingaben damit an einem ausjudizierten Wesensmerkmal, um als Einwendung im Rechtssinn anerkannt werden zu können.

1.2.5 Beweiserhebung

Zur Feststellung des im Gegenstand maßgebenden Sachverhalts und demnach, der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, werden im Wesentlichen –

- der unter Punkt 1.1 zitierte Genehmigungsantrag samt technischen Projektunterlagen;
- die insgesamt eingeholten Sachverständigengutachten;
- die Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 18.November 2024;
- die iSv § 12a UVP-G 2000 verfasste Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 24.Juni 2025 und
- die mündliche Verhandlung vom 16.September 2025 -

als Beweise herangezogen und erhoben.

Zudem wird auch den fachkompetenten Erwägungen in den, im Zuge der Vorprüfung (s. Punkt 1.2.2) erstatteten Stellungnahmen Beweischarakter zugemessen.

1.2.5.1 Genehmigungsantrag

Er legt den im Gegenstand verfolgten Antragswillen unmissverständlich dar und lässt keine Fragen zum technischen Projekt unbeantwortet.

1.2.5.2 Sachverständigengutachten

Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Teilgutachten, die zu verschiedenen Fachbereichen erstellt werden. Die einzelnen Fachbereiche ergeben sich aus der vorhabeninduzierten Betroffenheit öffentlicher Schutzinteressen nach § 1 Abs 1 UVP-G 2000 sowie der im Verbund nach den Verwaltungsvorschriften maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen. In Summe können diese Gutachten als der „Sachverständigenbeweis“ bezeichnet werden.

Anhand dessen werden, auf Grundlage der konkreten Beweisthemenvorgabe durch die Behörde, die Projektdarstellung auf Vollständigkeit und Plausibilität, die Einzelmaßnahmen auf Einhaltung technischer Standards und facheinschlägiger Vorgaben, sowie die erwartbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt respektive öffentlichen Schutzinteressen beurteilt.

Zudem befinden diese Gutachten auftragsgemäß und anlassbezogen über alles Vorbringen gegen das Vorhaben.

Im Ergebnis dessen werden ein mängelfreier und gesamtheitlich in sich schlüssiger Genehmigungsantrag, sowie dem Vorhaben die Einhaltung technischer Standards und weitgehend nicht erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt attestiert.

1.2.5.3 Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 18.November 2024

... unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 04. Juni 2024, WST1-UG-67/002-2024, wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass durch das geplante Vorhaben „Windpark Kettlasbrunn 3“ auf Basis der übermittelten Unterlagen keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden. Aus flugsicherungstechnischer Sicht werden zudem keine Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

1.2.5.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Sie orientiert sich an den Vorgaben des § 12a UVP-G 2000 und datiert vom 24.Juni 2025.

Ausführungsgemäß basiert sie wesentlich auf den Einreichunterlagen und dem erhobenen Sachverständigenbeweis. Demnach stellt sie evident fest, dass das Vorhaben einer positiven Gesamtbewertung zugeführt werden könne. Soweit die in der Umweltverträglichkeitserklärung und den technischen Unterlagen enthaltenen, sowie von den Sachverständigengutachten zusätzlich vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen und Nebenbestimmungen berücksichtigt würden, seien nämlich keine erheblichen Beeinträchtigungen öffentlicher Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten.

1.2.5.5 Mündliche Verhandlung vom 16.September 2025

Ihre Durchführung beruht auf der Rechtsgrundlage von § 16 UVP-G 2000 und ist, unter Verweis auf Punkt 1.2.4, den Einwendungen der AFN zum Schutzgut der Biologischen Vielfalt geschuldet. Insoweit wird der Verhandlungsgegenstand rechtskonform auf eben diesen Fachbereich eingegrenzt.

Die im Zuge der stattgefundenen Erörterung getätigten Ausführungen des facheinschlägigen Gutachters lassen in ihrer Eindeutigkeit keine Fragen zum Fachgebiet der Biologischen Vielfalt offen. Dies gilt auch hinsichtlich der Einwendungen der AFN, die sich durch unentschuldigtes Fernbleiben von der Verhandlung, ihres Fragerechtes im Zusammenhang bewusst begeben hat.

In Ansehung dessen führt das Verhandlungsergebnis dazu, dass die gesamten Ermittlungen im Gegenstand als abgeschlossen erachtet und Entscheidungsreife über das Vorhaben angenommen werden können. Dies wird gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 ausdrücklich erklärt und in der Verhandlungsschrift explizit festgehalten.

1.2.6 Parteiengehör zum Beweisverfahren

Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben.

1.2.6.1 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf - 08.Juli 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Behörde gem. § 2 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 teilt gem. § 5 Abs 3 UVP-G 2000 mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht nach Durchsicht festgehalten wird, dass eine Ergänzung bzw. Präzision bei der Baumartenwahl unter dem Punkt 4 der Auflagen des forstfachlichen Teilgutachtens von Dipl.-Ing. Rafael Buchacher als notwendig erachtet wird:

„Heimische Edellaubbäume bzw. Wildobstgehölze sind durch:

- 10% Speierling (*Sorbus domestica* bzw. *Cormus domestica*)
- 10% Elsbeere (*Sorbus torminalis* bzw. *Torminalis glaberrima*)
- 10% Wildbirne (*Pyrus pyraster*)

zu präzisieren.“

Es handelt sich dabei um äußerst wertvolle Baumarten in den natürlichen Eichen-Wäldern des Weinviertels.

1.2.7.2 Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel - 11.Juli 2025

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektors keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.

Die von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

1.2.6.3 NÖ Umweltanwalt - 30.Juli 2025

Die vorliegenden Teilgutachten werden grundsätzlich als schlüssig und nachvollziehbar zur Kenntnis genommen.

Im Teilgutachten „Biologische Vielfalt“ wird vom Sachverständigen zum Schutzgut Vögel eine hohe Eingriffserheblichkeit festgestellt, und die Wirkung der projektimmanenten Maßnahmen lediglich als mäßig eingestuft, daher wurden zusätzlich zu den Maßnahmen ergänzende und konkretisierende Auflagen vorgeschlagen. Im Hinblick auf das Kollisionsrisiko wird gegenüber dem IST-Zustand festgestellt, dass dieses nicht signifikant erhöht wird.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird diese Ansicht geteilt und gegenständliches Vorhaben zur Kenntnis genommen.

Die Vorschreibung der in den Teilgutachten vorgeschlagenen Auflagen wird beantragt.

1.2.6.4 ASt. - 31.Juli 2025

In Bezug auf die naturschutzfachlichen Auflagenvorschläge wird auf die beiliegende Stellungnahme der BIOME – TB für Biologie und Ökologie vom 30.7.2025 (./1) verwiesen und eine Anpassung im Sinn dieser Beilage angeregt.

Im Zusammenhang mit möglicher Weise im Projektgebiet vorhandenen geschützten Tierarten wie insbesondere dem Feldhamster aber auch der Zauneidechse und der Schlingnatter ist aus rechtlicher Sicht einerseits darauf hinzuweisen, dass potentielle (dh nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete) Lebensstätten vom besonderen Artenschutzregime nicht erfasst sind, da es insoweit am erforderlichen Individuenbezug fehlt (grundlegend BVerwG 12.8.2009, 9 A 64.07, Rz 68). Anders als der Gebietsschutz setzt der besondere Artenschutz nicht am Lebensraum der Arten insgesamt an; dieser schützt vielmehr selektiv bestimmte Lebensraumfunktionen sowie die Individuen einer Art.

Andererseits löst nach der ständigen Rspr selbst das tatsächliche Vorhandensein einzelner geschützter Tierarten für sich betrachtet noch keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus: Umso mehr gilt dies für möglicherweise vorhandene Tierarten (vgl dazu etwa OVG Münster 24.8.2023, 22 A 793/22, wonach es für die Annahme einer signifikanten Risikoerhöhung nicht ausreicht, „*dass im Eingriffsbereich überhaupt Exemplare betroffener Arten angetroffen worden sind*“).

Vor diesem Hintergrund sind Nebenbestimmungen, die sich nicht auf die nachgewiesene (!) Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt beziehen, unzulässig. So hat auch das VGH Mannheim in seinem Urteil vom 31.8.2023, 14 S 2140/22, treffend Folgendes ausgeführt (Hervorhebung nicht im Original):

„Zum anderen war die Beklagte nicht verpflichtet, für etwaige künftige Veränderungen des Artenbestands im Umfeld der Windenergieanlage Vorsorge zu treffen. Im Bereich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG ist zu untersuchen, ob diese tatsächlich verwirklicht werden. Die ordnungsrechtlich geprägten Zugriffsverbote dienen hingegen grundsätzlich nicht dazu, rein hypothetischen Veränderungen im Artenbestand im Umfeld einer Windenergieanlage zu begegnen und damit in ferner Zukunft mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu verhindern, und ermöglichen insoweit auch nicht, Genehmigungsanträge allein deshalb abzulehnen, weil es zukünftig zu einer Ansiedlung windkraftempfindlicher Arten im Anlagenbereich kommen könnte (vgl. NdsOVG, Beschluss vom 11.05.2020 - 12 LA 150/19 - ZuR 2020, 545, juris Rn. 74). Eine solche Betrachtung würde das Genehmigungsverfahren volumnäßig unpraktikabel machen und auf ein Nullrisiko zurückführen, das – wie bereits zum Habitatschutz gezeigt – auch unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Vorsorgeerfordernisses nicht gefordert werden kann. Nichts anderes ergibt sich aus der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl. insbesondere EuGH, Urteil vom 17.04.2018 - C-441/17 - juris und Urteil vom 10.10.2019 - C-674/17 - juris).“

In diesem Sinn hat auch der VwGH mehrfach sowie grundlegend in seinem Erk vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 501, zur 380 kV-Salzburgleitung ausgesprochen, dass „*eine – gleichsam – 100-prozentige Sicherheit [...] nicht gefordert [wird]*.“

Die ASt geht sohin davon aus, dass die Auflagenvorschläge BV 5 und BV 6, die Einschränkungen in der Bauausführung für nicht nachgewiesene Arten vorsehen, unzulässig sind und aus formalrechtlicher Sicht nicht in den Bescheid aufgenommen werden dürfen.

Neben den Anmerkungen zu den naturschutzfachlichen Auflagenvorschlägen ersucht die ASt in Bezug auf die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen FO_17 und RO_3 um eine Anpassung, dies aus nachstehenden Gründen:

□ Im Rahmen der Auflage FO_2 wird für sämtliche dauerhaften Rodungsmaßnahmen grundsätzlich ein Flächenverhältnis zur Ersatzaufforstung von 1:3 gefordert. Gemäß § 18 Abs 2 ForstG ist im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes „*zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Wald-zustandes zu verpflichten.*“ Da nicht alle betroffenen Flächen nach forstrechtlichen Maßstäben als schutz- oder wohlfahrtswirksam einzustufen sind, erscheint für Teilbereiche ein reduziertes Verhältnis von 1:1 als angemessen:

- Ausgleichsfläche auf Grundstück 1955/13 (B.02.05.00, Blatt 14): Auf dieser Ausgleichsfläche des Windparks Kettlasbrunn II findet derzeit eine Wiederaufforstung mit Waldvegetation statt. Diese Ausgleichsflächen entsprechen bereits dem dreifachen Ausmaß der ursprünglich gerodeten Fläche und erfüllen somit die Verpflichtung zum Erhalt der Schutz- und Wohlfahrtswirkung. Deshalb wird hierfür eine sinngemäße Verlegung der Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:1 (3.559 m²) für ausreichend erachtet.
- Spülbohrungen für Kabeltrassen und Ertüchtigung von Forstwegen: Hierbei wurden dauerhafte „Rodungen“ beantragt, ohne dass tatsächlich Bewuchsentfernung vorgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass es sich zwar formal um eine Rodung iSd ForstG handelt, jedoch wird die betreffende Waldfläche (Waldboden) keinem ausschließlich anderweitigen Zweck (als für solche der Waldkultur) zugeführt (vgl § 17 Abs 1 ForstG); vielmehr einem zusätzlichen Zweck. Die Waldfunktion bleibt erhalten. Da im Rahmen der ohnehin erforderlichen Ersatzaufforstungen bereits Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes vorgesehen sind, die diesen Rodungen teilweise angerechnet werden können, sind keine zusätzlichen Ersatzaufforstungen für die betroffene Fläche (265 m²) erforderlich.
- Übrige dauerhafte Rodungen: Für alle weiteren dauerhaften Rodungen werden die gemäß Auflage FO_2 im Verhältnis 1 :3 geforderten Ersatzaufforstungen für angemessen erachtet (permanente Ersatzaufforstung 243 m² → 729 m²).

Somit ergibt sich anstatt der Ersatzaufforstung im Ausmaß von 12.174 m² folgende Fläche: 243 m² * 3 + 3.559 m² = 4.288 m² und ergeht folgender Änderungsvorschlag:

In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden bestehenden Waldflächen (243 m²) sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im

Verhältnis von mindestens 1 zu 3, das sind zumindest 729 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Darüber hinaus sind für Rodungen auf in Wiederaufforstung befindlichen Ausgleichsflächen (3.559 m²) Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 1, demnach 3.559 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. In Summe sind daher Ersatzaufforstungen im Ausmaß von zumindest 4.288 m² erforderlich. Als Nahbereich gelten die Katastralgemeinden Kettlesbrunn, Ebendorf und Schrick. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist. Die Rückgebauten Flächen des WPs Kettlesbrunn können ebenfalls für die Aufforstung der Flächen genutzt werden.

- Im Hinblick auf den Vorschlag RO_3 ist Folgendes auszuführen: Angesichts der bereits bestehenden Nabenhöhe von 175 m ist davon auszugehen, dass ein am Turm angebrachtes Logo mit einer maximalen Höhe von 2 m aus Bodennähe nur eingeschränkt wahrnehmbar ist. Zur Verbesserung der visuellen Erkennbarkeit wird daher höflich angeregt, die Logogröße auf bis zu 3 m zu erhöhen. Gemäß der Auflage 24 des Fachbereichs Luftfahrt ist das Maschinenhaus mittig mit einem durchgehenden roten Farbstreifen mit einer Mindesthöhe von 2 m zu versehen, welcher der Tagesmarkierung dient. Da das Logo nicht direkt an diesen Farbstreifen anschließen darf, wird vorgeschlagen, das Logo entweder oberhalb oder unterhalb des Markierungsstreifens zu positionieren, um sowohl die Vorgaben der Luftfahrtbehörde als auch gestalterische Aspekte zu berücksichtigen. Es ergeht sohin folgender Änderungsvorschlag:

Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- *Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 3 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.*
- *Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.*
- *Das Logo kann über oder unter der Tagesmarkierung platziert werden.*
- *Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen. Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden.*
- *Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.*

Im Übrigen werden die Ermittlungsergebnisse zur Kenntnis genommen.

2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Die in den Rechtsgrundlagen als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsvorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

[.....]

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

[.....]

2.2 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)

Ziele

§ 4. (Grundsatzbestimmung) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

1. der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;

2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen;
3. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen;
4. durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten;
5. die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;
6. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen.
7. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.

2.3 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Ziele

§ 4.(1) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, ist es das Ziel dieses Bundesgesetzes,

1. die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts zu fördern;
2. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anteils- und mengenmäßig entsprechend den in Absatz 2 und 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen;
3. die energieeffiziente, ressourcenschonende, marktkonforme und wettbewerbsfähige Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen sicherzustellen und die Mittel zur Förderung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen effizient einzusetzen;
4. die Marktintegration und die Systemverantwortung von erneuerbaren Energien zu steigern;
5. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;

6. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas zu gewährleisten;
7. den Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh zu erhöhen;
8. den Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit lokalen Behörden, kleinen und mittleren Unternehmen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu ermöglichen und die gemeinsame Nutzung der in der Gemeinschaft produzierten Energie zu fördern;
9. die Errichtung und Modernisierung der erforderlichen Infrastruktur durch integrierte Planung zu unterstützen;
10. die Anwendung von erneuerbarem Wasserstoff als Schlüsselement zur Sektorkopplung und – integration zu forcieren.

(2) Die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.

(3) Zur Erreichung des Ziels gemäß Abs. 2 sind ausreichende und jederzeit abrufbare Ausgleichs- und Regelenergiiekapazitäten sowie, unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Möglichkeiten, netzbetriebsnotwendige Flexibilität anzustreben.

(4) Zur Erreichung des in Abs. 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden.

(5) Die für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBI. I Nr. 75/2011, erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel sollen im dreijährigen Mittel eine Milliarde Euro nicht übersteigen.

(6) Maßnahmen dieses Bundesgesetzes dienen der Einhaltung des durch die Referenzwerte gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 beschriebenen indikativen Zielpfads der Union.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. [.....]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 ZZ 1 zu rechnen ist.

[.....]

Windkraftanlagen

§ 4a. (1) Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

(2) Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber fehlt die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe der näheren Vorschreibungen zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind.

(3) Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschreibungen zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.

Entscheidung

§°17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs.°2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §°10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durchgeeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige

Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichem Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[.....]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§°55, °55g und °104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs.°3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs.°4,
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs.°7 anerkannt wurden und
8. der Standortanwalt gemäß Abs.°12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	[....]		
	Energiewirtschaft		
	[....]		
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von	mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

		mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
	[....]		

2.5 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

2.6 Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die

gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,
2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

2.7 Forstgesetz 1975 (ForstG)

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[.....]

Rodungsbewilligung; Vorschreibungen

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinne des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

2.8 Luftfahrtgesetz (LFG)

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und
2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchträgt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[.....]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

Zuständigkeit

§ 93. [.....]

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuерung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

2.9 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellIV)

§ 1 Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabunglosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.
2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückengang nicht einengen.
3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

§ 2 Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.
2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.
3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wiederherzustellen.
4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpfölcke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

2.10 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie
2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBI. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBI. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

§ 56

Schutz des Ortsbildes

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländerelief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

2.11 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Keiner Anlagengenehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraftanlagen;

2. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 Kilowatt (kW);

3. Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MWpeak und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden;

4. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen;
5. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmte Erzeugungsanlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

[.....]

(5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Zwecks, der Betriebsweise, des Umfangs der Erzeugungsanlage, der verwendeten Primärenergien und der Einrichtungen oder Ausstattungen, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

[.....]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,
2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,
3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,
5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und
6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines

voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungserwerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

[.....]

2.12 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind erst nach Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 2 Abs. 1 bis 4) zulässig. Ist für eine Gebrauchsart eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, gilt sie mit Vornahme der Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 als bewilligt.

(3) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind vor Beginn des Gebrauchs der Gemeinde anzugeben (§ 2 Abs. 6):

1. Anbringung und Aufstellung von ständig angebrachten Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen;
2. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen, Handkarren und Handschlitten auf dem annähernd gleichen Ort;

3. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden einspurigen Fahrzeugen auf dem annähernd gleichen Ort, wenn es sich dabei nicht um entsprechende Abstellanlagen handelt;
4. Anbringung und Aufstellung von flach angebrachten Schildern, Schautafeln, Ankündigungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u.ä, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;
5. Anbringung und Aufstellung von Steckschildern, Ankündigungstafeln, nicht ortsfesten Plakatständern, Werbefahnen oder freistehenden Buchstaben, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;
6. Anbringung und Aufstellung von Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;
7. Aufstellung von Fahrradständern.

Die Ausnahmen gemäß Z 4 und 5 gelten für jene Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für

- die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder
- die Wahl des Bundespräsidenten oder
- Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften

beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.

(4) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind verboten:

1. Ablagern von Abfall und Müll, Unrat, Autowracks außerhalb von dafür bewilligten Flächen, soweit es sich nicht um einen Fall der Tarifpost 1 handelt;
2. Verunreinigen durch das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten;
3. Verunreinigungen durch das Aufbringen von färbenden Stoffen, sofern es sich nicht um Brauchtumspflege handelt und kein bleibender Schaden am öffentlichen Grund entsteht.

Dies gilt nicht für Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind. Der Verursacher hat die Gegenstände gemäß Z 1 und die Verunreinigungen gemäß Z 2 und 3 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(5) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 und 3 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis bzw. Anzeige, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

[.....]

Tarif

über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

[.....]

6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 28,-.

[.....]

2.13 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und

Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmebewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

2.14 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder –verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen,
 - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,
 - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und
 - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;
5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen
 - in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
 - kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBI. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBI. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBI. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,
2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder
3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;
- Tonbandgeräte;
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
- künstliche Lichtquellen;
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;

- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
- Sprengstoffe;
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Armbrüste;
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
- Begasen oder Ausräuchern;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b) für Vögel

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;
- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

2.15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbau und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbau (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbau in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand

zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[.....]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW, dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

[.....]

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Subsumption

Sachverhaltsgemäß liegt ein Gesamtvorhaben iSv § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vor, das entsprechend seiner Konzeption, als Änderung eines Vorhabens nach § 3a Abs 1 Z 1 iVm Anhang 1 Z 6a) leg. cit. zu klassifizieren ist und insoweit der Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nach § 17 leg. cit. bedarf.

Im Zuge dessen sind die, von den einzelnen Projektmaßnahmen ferner angesprochenen, materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ex lege mitzuvollziehen. In diesem Zusammenhang wird auf die zitierten Rechtsgrundlagen hingewiesen.

3.2 Beweiswürdigung

3.2.1 Vorbemerkungen

Die im Gegenstand aufgenommenen und unter Punkt 1.2.5 angeführten Beweise sowie die, ihnen im Beweischarakter gleichkommenden, sonstigen Stellungnahmen, sind im zugrundeliegenden Verwaltungsakt nachzuvollziehen und grundlegend, für die Bestimmung des wahren Sachverhaltes und dessen Beurteilung anhand der vom Antrag berührten, legalen Genehmigungsvoraussetzungen.

Für ihre Eignung und Zulässigkeit als Beweismittel spricht, dass sie auf der Rechtsgrundlage des AVG erhoben wurden und einschlägigen, methodischen, wissenschaftlichen sowie auch rechtlichen Maßstäben entsprechen.

Es erweist sich, dass sie den, an sie gerichteten Anforderungen gerecht werden und ein sachlich vollständiges Bild vom Vorhaben und seinen Auswirkungen auf die Umwelt gewähren. Sie sind in ihren Ausführungen eindeutig und schlüssig nachvollziehbar. Der Sachverständigenbeweis im Speziellen lässt erkennen, dass er die im Verfahren vorgegebenen Beweisthemen lückenlos abhandelt und fachlich kompetente sowie begründete Antworten auf alle, an ihn gerichteten Fragen gibt.

Angesichts dessen ist berechtigt davon auszugehen, dass sämtliche, erhobene Beweise, als in ihren Aussagen richtig angesehen werden können. Dafür bezeichnend, bleibt das Beweisergebnis formal unwidersprochen und erlaubt die nachstehenden „Feststellungen zum projektierten Vorhaben“.

Gleichbedeutend sind damit das Vorbringen respektive die Einwendungen der AFN inhaltlich widerlegt. In ihrer Diffusität vermögen sie es, in erfahrungsgemäß altbekannter Manier, nicht, eine fundierte, wissenschaftlich nachvollziehbare Begründung für die aufgestellten Behauptungen von Rechtsverletzungen durch das Vorhaben zu erbringen. Es ermangelt ihnen damit auch an der erforderlichen,

fachlichen Qualität, um insbesondere dem angestellten Sachverständigenbeweis auf gleicher, qualifizierter Ebene begegnen zu können.

3.2.2 Feststellungen zum projektierten Vorhaben

Sachverhaltsgemäß ist das zur Genehmigung beantragte Vorhaben verständlich nachvollziehbar dargestellt und in seiner Maßnahmensetzung eindeutig sowie vollständig beurteilbar.

Insoweit erweist sich der beschriebene WP in all seiner Maßnahmensetzung als „der“ Genehmigungsgegenstand, den es zu beurteilen gilt. Dabei stehen die einzelnen Projektmaßnahmen in einem sachlichen wie örtlichen Zusammenhang zueinander, sie bilden beabsichtigt ein Gesamtvorhaben, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nach dem UVP-G 2000 beantragt ist.

Beachtenswert ist zudem, dass dieser Genehmigungsgegenstand, auch die Beanspruchung von Waldflächen sowie Gewässer- und Straßenquerungen umfasst und Berührungspunkte mit verschiedenen Einbauten aufweist. Hingegen ist deziert keine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG vorgesehen.

Ferner sind zur Minimierung von Eingriffserheblichkeiten in der Umwelt Ausgleichs-, Ersatz- und Sicherheitsmaßnahmen angedacht. Diese Maßnahmen sind konkret und ausführlich beschrieben.

Den Projektmaßnahmen wird sachverständlich weitgehend Konformität mit geltenden technischen Standards attestiert. Betreffend die Fluchtweglängen in den WEA trifft dieses Attest nicht ganz zu. Dem hierin zu ersehenden Manko wird durch eigens überlegte Kompensationsmaßnahmen adäquat entgegengewirkt.

3.2.3 Feststellungen zu den WEA-Standorten

Die Fundamente der WEA kommen, mit Ausnahme jenes von WEA 08, innerhalb der Eignungszonen „WE 9 und 10“, der im LGBI 800/1-0 kundgemachten „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ (NÖ SekRop Wind) zu liegen. Das Fundament von WEA 08 liegt knapp außerhalb von WE 10.

Die Fundamentflächen sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 im geltenden Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mistelbach, in deren Gemeindegebiet diese Flächen ausnahmslos liegen, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet.

Den gemäß § 20 Abs 3a Z 2 NÖ ROG 2014 normierten Mindestabständen zu Baulandwidmungen wird grosso modo entsprochen, im Falle des Wohnbaulandes von Gaweinstal fällt dieser Mindestabstand mit Zustimmung der Gemeindevertretung von Gaweinstal, im zulässigen Rahmen etwas geringer aus.

Bei den Anlagenstandorten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte, nicht bewaldete Flächen. Die Standorte liegen in keinen besonderen Schutzgebieten, solche befinden sich, wie auch eine Vielzahl anderer Windparks, im Umfeld dieser Standorte.

3.2.4 Feststellungen zur Flächeninanspruchnahme

Außer für die Fundamente der neuen WEA, beansprucht das Vorhaben weitere Flächen für projektierte Verkabelungen, Zuwegungen und sonstige Manipulationstätigkeiten (z.B. Kranstellflächen), sowie auch das vorgesehene Repowering. Teilweise handelt es sich bei diesen weiteren Flächen um Waldflächen. Der Anteil an dauerhaft beanspruchten Flächen durch das Vorhaben macht rd. 4 ha aus. Betreffend das erforderliche Rodungsausmaß wird auf die Darstellungen unter Punkt I.4. verwiesen.

Sämtliche vom Vorhaben beanspruchte Flächen liegen in den Gemeindegebieten von Mistelbach, Gaweinstal und Sulz im Weinviertel, weswegen diese Gemeinden als Standortgemeinden des Vorhabens gelten

3.2.5 Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen

Im Sinne der Beweislage sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in Betracht gezogenen öffentlichen Schutzgüter nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht erheblich nachteilig. Das bedeutet, das Vorhaben wirkt sich, wenn überhaupt, nur geringfügig auf öffentliche Interessen und Rechte Dritter aus. Keinesfalls führt es zu nicht vertretbaren Rechtsverletzungen.

Betreffend das Schutzgut der Biologischen Vielfalt ist das sachverständige Attest bemerkenswert, welches dem Vorhabengebiet, Qualifikationen eines „faktischen Vogelschutzgebiets“ dezidiert abspricht.

Punkto Fluchtweglängen in den WEA ergibt sich fraglos, dass die darauf abstellenden, projektimmanenten Kompensationsmaßnahmen einen rechtsadäquaten und sohin akzeptablen Ersatz hinsichtlich der nicht eingehaltenen, elektrotechnischen Vorgaben darstellen.

In Ansehung dessen, wird in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen angenommen, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und den maßgebenden, materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entspricht. Bedeutend in diesem Zusammenhang ist auch, dass die in Summe vorgeschlagenen Auflagen, Aufsichten und Fristen als wesentlich für diese Bewertung hervorgehoben werden.

3.3 Rechtliche Würdigung

3.3.1 Antragsgegenstand

Beweisgewürdigt stellt der beschriebene WP den wahren Antragsgegenstand dar.

Unter Verweis auf Punkt 3.1 wird das Vorhaben maßnahmenseitig rechtens, als ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 erachtet, das aufgrund des geplanten Teilrepowering des „Bestandswindparks Kettlasbrunn“ die rechtlichen Züge eines Änderungsvorhabens annimmt (vgl. *BVwG* vom 24.10.2014, Zl. W143 2003020-1/12E). Der projektierte Austausch von WEA bringt eine Ausweitung der, für den Bestandswindpark ursprünglich genehmigten Nennleistung, von effektiv 52,4 MW mit sich. Insoweit wird der im Zusammenhang tatbestandsgemäß einschlägige Schwellenwert nach Anhang 1 Z 6a) leg. cit. von 30 MW um mehr als 100% überschritten. Zusammen mit den 3 verbleibenden WEA des Bestandswindparks erreicht der neue WP eine Gesamtnennleistung von 92,4 MW.

Insoweit steht evident ein Vorhaben an, das den Änderungstatbestand nach § 3a Abs 1 Z 1 leg. cit. erfüllt. Die dabei typusgemäß angestellte Subsumption unter Anhang 1 Z 6a) leg. cit. ist offensichtlich legal geboten.

Angesichts dessen, bildet der vorliegende Antragsgegenstand einen einheitlichen Beurteilungsgegenstand, der gemäß § 3 Abs 1 leg. cit. auf seine Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nach § 17 leg. cit. zu beurteilen ist.

3.3.2 Ermittlungsverfahren

Im Rahmen dessen stellt sich punkto Projektunterlagen letztendlich Mängelfreiheit und damit Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 5 leg. cit. heraus.

Der Antragsgegenstand wird nachweislich unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben, geprüft und beurteilt. Das bedeutet insbesondere auch, dass die betroffene Öffentlichkeit ordnungsgemäß in die Ermittlungen einbezogen und über das Vorhaben und ihre Verfahrensrechte umfassend informiert wird.

Im Zuge der sohin geschaffenen Beteiligungsmöglichkeiten im Verfahren, spricht sich einzig die AFN gegen das Vorhaben aus. In diesem Zusammenhang ist, unter Verweis auf Punkt 1.2.4, deren Eingabe vom 18. März 2025 von Maßgabe. Das darin erstattete Vorbringen weist grundsätzlich, die gleichsam schon amtsbekannten Vorwürfe der AFG gegenüber Windparks auf, die sie in einer Unzahl vergleichbarer Behördenverfahren belegbar getätigten hat.

Wie in diesen anderen Behördenverfahren wird folgerichtig befunden, dass das Vorbringen der AFN weitgehend keinen Einwendungen im Rechtssinn entspricht. Dafür erlangt es ihm an der nötigen „Spezialisierung“ (vgl. *VwGH* vom 26.06.2009, GZ 2006/04/0066; 24.05.2012, GZ 2012/07/0013; 01.10.2021, GZ Ra 2018/06/0053), zumal es keinen eindeutigen Bezug zum konkreten Vorhaben und daraus ableitbaren Rechtsverletzungen erkennen lässt. Zudem widerspricht es dem Gebot der „Rechtswirksamkeit“ (vgl. *VwGH* vom 06. Juli 2010, GZ 2008/05/0115; vom 16.02.2021, GZ Ra 2021/04/0018), da seine Zulässigkeit, mangels nachvollziehbarer Behauptungen von Rechtsverletzungen nicht festgestellt werden kann.

Im Ergebnis dessen wird dieses Vorbringen, mit Ausnahme jenem zum Schutzgut der Biologischen Vielfalt, richtigerweise als unzulässig qualifiziert. Das Vorbringen zur Biologischen Vielfalt, das zwar als Einwendung im Rechtssinn zulässig anerkannt

wird, erweist sich beweisgewürdigt in inhaltlicher Hinsicht, als unzutreffend und durch die sachverständige Begutachtung eindeutig widerlegt.

Das Fernbleiben von Vertretern der AFN von der rechtsgemäß, aufgrund ihres Vorbringens durchgeführten Verhandlung am 16.September 2025, wird als konkludente Zustimmung der AFN zur dargelegten Rechtsansicht gewertet.

3.3.3 Vorhabenbeurteilung

3.3.3.1 Vorbemerkungen

Bei der Beurteilung des Vorhabens sind die Fragen nach dem ihm zukommenden, öffentlichen Interesse, seinen Umweltauswirkungen und seine Vereinbarkeit mit den aktuell rechtsrelevanten Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung.

Unter Verweis auf Punkt 3.3.1 stellt der WP ein Änderungsvorhaben gemäß § 3a Abs 1 Z 1 iVm Anhang 1 Z 6a) UVP-G 2000 dar und subsumiert gemäß § 17 Abs 1 leg. cit. unter die Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs 2 bis 6, sowie jenen aus den zitierten, mitzuvollziehenden Verwaltungsvorschriften. Dabei erweist sich für die geplanten Gewässerquerungen gemäß GewQBewFreistellIV keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

Sachverhaltsgemäß beruht diese Rechtsprüfung wesentlich auf der erhobenen Beweislage. Punktum Umweltauswirkungen erlangt dabei in erster Linie der Sachverständigenbeweis Maßgabe. Für die Einhaltung einzelner Genehmigungskriterien liefern auch die fachkompetenten Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden und der, am Verfahren beteiligten Formalparteien zweckdienliche Informationen und Hinweise, die aktenkundig in dieser Entscheidung auch adäquat Eingang finden.

Die Beweislage wird aufgrund der ihr angediehenen, rechtlichen Würdigung als richtig befunden.

3.3.3.2 Öffentliches Interesse am WP

Das öffentliche Interesse an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, wie die gegenständlichen WEA es sind, bzw. am Ausbau der Leistungsfähigkeit von WEA, wird generell in der öffentlichen Meinung sehr hoch bewertet und ist dem

gesetzlichen Auftrag zur Energiewende geschuldet (vgl. z. B. EIWOG 2010; EAG). Trotzdem ist es im Einzelfall denkbar, dass dieses Interesse in Konflikt mit anderen öffentlichen Interessen gerät und diesen gegenüber sogar zurückstehen muss.

Im Gegenstand ist nach der Beweislage berechtigt anzunehmen, dass das Vorhaben, bei projekt- und vorschreibungsgemäßer Ausführung keinen Interessenskonflikt mit anderen Interessen verursacht.

Insbesondere gilt das, nach der forstfachlichen Begutachtung des Vorhabens, auch hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Wald. In Abwägung mit dem Interesse an der Walderhaltung wird der projektierte Verlust an Waldflächen offenkundig lediglich geringgeschätzt, weil geeignete Ersatz- und Wiederaufforstungsmaßnahmen diesen Flächenverlust ausreichend kompensieren werden. Insoweit steht der implizit zu erteilenden Rodungsbewilligung kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der betroffenen Flächen als Wald entgegen.

Zudem begründet die Energiewirtschaft ex lege, ein besonderes, öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen.

3.3.3.3 Umweltauswirkungen

Die unter Punkt 3.2.5 beschriebenen Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen sind eindeutig und lassen die zitierten Schlussfolgerungen in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen plausibel erscheinen. Sohin ist das Vorhaben berechtigterweise als umweltverträglich zu bezeichnen.

3.3.3.4 Vereinbarkeit mit Genehmigungsvoraussetzungen

In § 17 Abs 1 UVP-G 2000 heißt es - „*Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.*“

Diese Voraussetzungen sind in den Rechtsgrundlagen abgebildet und handelt es sich dabei um -

a) Genehmigungsvoraussetzungen nach Landesrecht

Die landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus -

aa) § 20 Abs 2 lit 19, 3a u. 6 NÖ ROG 2014

Nach diesen Rechtsbestimmungen setzt die Genehmigung der geplanten WEA voraus, dass die jeweiligen Fundamentflächen im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mistelbach, als dafür zuständige Standortgemeinde, die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) aufweisen und insoweit die in Abs 3a normierten Mindestabstände eingehalten werden.

Sachverhaltsgemäß wird dieser Vorgabe, unter Bedachtnahme auf die zitierte Zustimmung der Gemeinde Gaweinstal im Sinne von Abs 3a grundsätzlich entsprochen.

ab) § 11 NÖ EIWG 2005

Die in Abs 1 Z 1 bis 5 normierten Genehmigungsvoraussetzungen erweisen sich beweisgewürdigt als erfüllt. Die Voraussetzung nach Abs 1 Z 6 kommt für die gegenständlichen Erzeugungsanlagen ex lege nicht zur Anwendung. Ebenso ist die Einhaltung des gebotenen Standes der Technik bei Realisierung des WEA anzunehmen.

Das Attest der Erfüllung trifft auch auf die Voraussetzungen von § 56 NÖ BO 2014 (Schutz des Ortsbildes) zu, die gemäß Abs 4 gegenständlich mitzuvollziehen sind. Damit ist garantiert, dass der WP das in Betracht stehende Orts- und Landschaftsbild nicht verletzt, was heißen will, bei den geplanten WEA wird von bestehenden Bebauungen nach Form, Farbgebung und Ausmaß nicht wesentlich abgewichen.

ac) § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

Die in Abs 2 normierten Versagungsgründe, die einer Genehmigung entgegenstehen würden, liegen erwiesenermaßen nicht vor.

ad) § 7 NÖ Starkstromwegegesetz

Das in Abs 1 normierte Genehmigungskriterium, die Kabelleitungen des WP dürften nicht dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie widersprechen, ist erfüllt. Ein solcher Widerspruch ist schon allein deswegen auszuschließen, weil die geplanten

Kabelleitungen projektgemäß, ein integrativer Bestandteil des WP sind, sohin explizit einer Anlage zur Energieerzeugung und folglich -versorgung dienen.

ae) §§ 7 und 18 NÖ NSchG 2000

Zur naturschutzrechtlichen Genehmigung für Bauwerke, um solche handelt es sich nach der NÖ BO 2014 bei den geplanten WEA, außerhalb vom Ortsbereich (Abs 1 lit 1 leg. cit.), ist Voraussetzung, dass die in § 7 Abs 2 normierten Versagungsgründe nicht vorliegen.

Gemäß dem Ermittlungsergebnis entspricht das Vorhaben dieser Vorgabe und sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die im Zusammenhang angesprochenen Schutzgüter bei projekt- und konsensgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Zur Annahme der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen müssten sich die Beeinträchtigungen lt. Judikatur (vgl. *BVwG* 05.01.2021, W 104 2234617-1/21 E) bedeutend und folgenschwer auf die normierten Schutzgüter auswirken und dürften nicht durch geeignete Vorschreibungen ausgeschlossen werden können. Auch hierfür ergeben die Ermittlungen keinen Anhaltspunkt.

Im Sinne dessen sind die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Bewilligung gegenständlich zu bejahen.

Ferner ist anzumerken, dass das Vorhaben unter der Prämisse der projekt- und konsensgemäßen Ausführung, keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 18 leg. cit. verwirklicht. Es wird die Wirksamkeit aller vorgesehenen Maßnahmen derart hoch eingeschätzt, sodass ein unionsrechtlicher Tatbestand und somit die Erforderlichkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 20 leg. cit. nicht eintreten.

In einem ist auch zu betonen, dass der WP angesichts seiner Lage außerhalb besonders geschützter Gebiete nach Anhang 2, Kategorie A UVP-G 2000, keiner Naturverträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NSchG 2000 bedarf, und das Vorhabengebiet, nach sachverständiger Ansicht, definitiv nicht als „faktisches Vogelschutzgebiet“ eingestuft werden kann.

a) Genehmigungsvoraussetzungen nach Bundesrecht

Die bundesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus -

aa) § 11 ETG 1992 iVm §§ 3 u. 4 ETV 2020 iVm OVE Richtlinie R 1000-3

Die in Hinsicht auf die gegenständlich längeren Fluchtwege in den WEA angesprochene Ausnahmebewilligung für die Abstandnahme von verbindlichen, elektrotechnischen Referenzdokumenten, setzt voraus, dass die elektrotechnische Sicherheit trotzdem gewährleistet bleibt.

Die maßgebenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften für die Fluchtweglänge ergeben sich aus der ETV 2020 und der zitierten OVE-Richtlinie.

Im Sinne von § 4 Abs 2 ETV 2020 gründen die längeren Fluchtwege im Gegenstand auf bauartbedingten, sachlichen Verhältnissen in den WEA, die, die einschlägigen Vorgaben für Fluchtwege gemäß der zitierten OVE-Richtlinie nicht vollständig anwendbar machen. Die stattdessen projektseitig vorgesehenen Maßnahmen wurden getreu der Projektangaben einer Risikobeurteilung unterzogen, die beweisgewürdigt attestiert, dass auch diese ersatzweisen Maßnahmen, die, an Fluchtwege gestellten, elektrotechnischen Sicherheitsanforderungen adäquat gewährleisten. Insoweit liegen die Voraussetzungen für die elektrotechnische Ausnahmebewilligung vor.

ab) §§ 17 Abs 2 bis 5 u. 18 Abs 1 ForstG 1975

Nach diesen Bestimmungen setzt die Bewilligung der vorhabenbedingten Rodungen voraus, dass ihnen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Rodungsflächen als Wald nicht entgegensteht und die Walderhaltung über das bewilligte (Rodungs-) Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Unter Verweis auf Punkt 3.3.3.2 besteht ein besonderes, energiewirtschaftliches Interesse (Abs 4) am Vorhaben und sohin auch den vorhabenimmanenten Rodungen. Demgegenüber lässt die forstfachliche Begutachtung im Ergebnis berechtigt annehmen, dass jedenfalls in entsprechender Abwägung im Gegenstand, das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, von diesem energiewirtschaftlichen Interesse überwogen wird. Zudem gibt es keine befundenen Anzeichen, dass über das Rodungsausmaß hinaus, die Walderhaltung im Vorhabengebiet beeinträchtigt wird.

Insoweit sind im Sinne von § 17 Abs 3 leg. cit. die Voraussetzungen zur Bewilligung der vorgesehenen Rodungen erbracht.

ac) §§ 91, 92 Abs 2 u. 93 Abs 2 bzw. § 94 Abs 1 LFG

Die für die WEA, als ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen iSv § 85 Abs 2 leg. cit., erforderliche Ausnahmebewilligung setzt, ebenso wie die Genehmigung der WEA als Anlagen mit optischer und elektrischer Störwirkung voraus, dass die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird.

Beweisgewürdigt wird in beiderlei Hinsicht diese Genehmigungsvoraussetzung erfüllt, wofür speziell auch das gegenständlich erzielte Einvernehmen mit der Austro Control eindrücklich zeugt.

ad) § 17 Abs 2 UVP-G 2000

Die hierunter fallenden Genehmigungsvoraussetzungen kommen nur subsidiär zur Anwendung, soweit sie nämlich nicht schon in den, nach Materienrecht geprüften Genehmigungsvoraussetzungen beurteilt werden.

Die bereits zu den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angestellten Ermittlungen erweisen zumindest implizit, dass Emissionen von Schadstoffen allfällig dem Stand der Technik entsprechend begrenzt (Z 1), Immissionsbelastungen für Schutzgüter geringgehalten und in normierter Hinsicht vermieden (Z 2), und Abfälle ordnungsgemäß entsorgt (Z 3) werden.

Angesichts dessen entspricht das Vorhaben jedenfalls den tatbestandsgemäß in Betracht stehenden Genehmigungsvoraussetzungen.

ae) § 17 Abs 4 UVP-G 2000

Danach sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu berücksichtigen, unter anderem ist auch durch geeignete Vorkehrungen bzw. Vorschreibungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Ausführungsgemäß führt das in Betracht stehende Änderungsvorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 Abs 1 leg. cit., sowie Konflikten unter verschiedenen, öffentlichen Interessen. Aufgrund der insbesondere

spruchgemäßen Vorschreibungen, ist berechtigt davon auszugehen, dass der legalen Absicht, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit trotz des Vorhabens zu bewahren, entsprochen wird.

Die Berechtigung zur Vorschreibung von Auflagen und Aufsichten wird dabei aus den zitierten materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften, jene betreffend die Fristen, aus § 17 Abs 6 leg. cit. hergeleitet. Die fachliche Begründung erfahren diese Vorschreibungen insbesondere aus den sachverständigen Expertisen.

Punkto Auflagenvorschreibungen ist zudem anzumerken, dass der spruchgemäße Auflagenkatalog vereinzelt von den sachverständigen Vorschlägen in den Gutachten zwecks besserer Verständlichkeit, Rechtssicherheit und Vollstreckbarkeit und teilweise aus rechtlicher Begründetheit, textlich abweicht respektive abweichen muss. Beispielsweise betrifft dies die Streichung forsttechnischer Auflagen, die den Rodungszweck bestimmen, obwohl es sich rechtsdogmatisch bei dieser Zweckfestlegung um keine Auflage handelt. Ebenso sind jene raumordnungsfachlichen Vorschreibungen eliminiert worden, die unzulässigerweise privatrechtliche Schadensregelungen beinhalten.

af) § 17 Abs 5 UVP-G 2000 (Gesamtbewertung)

Im Sinne der voranstehenden Ausführungen kann das genehmigungsbeantragte Vorhaben, zulässig als umweltverträglich und genehmigungsfähig qualifiziert werden.

Ermittlungsgemäß steht fraglos die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den, als maßgebend geprüften öffentlichen Interessen und Rechten Dritter fest. Im Zusammenhang bedarf es daher auch keiner weiterführenden Prüfschritte und Interessenbewertungen mehr.

Gleichermaßen erweist sich das Anderes vermeindende Vorbringen der AFN, unter Verweis auf Punkt 3.2.1, als inhaltlich widerlegt und unbegründet, respektive nicht geeignet, den angestellten Sachverständigenbeweis zu falsifizieren und entkräften (vgl. *VwGH* 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; *Umweltsenat* 21.03.2002, US 1A/2001/13-57). Insoweit ist es unerheblich und nach § 59 Abs 1 AVG, inbegriffen mit der vorliegenden Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000, als abgewiesen zu erachten, wobei die

Abweisung gegebenenfalls auch die Zurückweisung bloß unzulässiger Einwendungen impliziert.

4 Zusammenfassung

Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage ist spruchgemäß zu entscheiden.

Insoweit ist dem WP, Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit im Sinne der zitierten Rechtsgrundlagen zu bescheinigen, soweit er konsensgemäß ausgeführt wird.

Das Gegenteiliges behauptende Vorbringen der AFN erweist sich als unbegründet, unrichtig und unzulässig.

Verfahrenskosten gelangen gemäß § 59 AVG gesondert zur Vorschreibung.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung

Mag. Dr. P e r n k o p f

LH-Stellvertreter

